



Umweltbericht zum Flächennutzungsplan gem. § 1a BauGB



August 2013

(ergänzt Juni 2015 und Februar 2016 durch InfraPro)

NATUR IM RAUM

Büro für Landschaftsökologie und Naturschutz
Ober-Ramstädter-Str. 98 N
64367 Mühlthal

Auftraggeber



**Planungs- und Ingenieurbüro für
Infrastrukturelle Projektlösungen**

Hüttenfelder Straße 7
64653 Lorsch

INHALTSÜBERSICHT

1.0	Einleitung	4
2.0	Zuwachsflächen.....	4
2.1	Rechtskräftige Bebauungspläne und FNP-Änderungen seit 2002	4
2.2	Neue Zuwachsflächen	4
2.2.1	Niedernhausen	4
2.2.2	Billings	6
2.2.3	Meßbach	8
2.2.4	Nonrod.....	9
3.0	Ziele des Umweltschutzes	9
3.1	Für die Planung relevante Fachgesetze.....	9
3.2	Für die Planung relevante Fachpläne.....	15
4	Aktueller Umweltzustand.....	16
4.1	Umweltdaten mit Relevanz für alle Teilflächen.....	16
4.2	Umweltdaten für die neuen Zuwachsflächen.....	21
4.2.1	Niedernhausen	21
4.2.2	Billings.....	23
4.2.3	Meßbach	25
4.2.4	Nonrod.....	26
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	26
5.1	Niedernhausen	26
5.2	Billings	32
5.3	Meßbach	35
5.4	Nonrod.....	38
6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	39
6.1	Niedernhausen	39
6.2	Billings	40
6.3	Meßbach	40
6.4	Nonrod.....	41
7	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen.....	41
7.1	Maßnahmen für alle neuen Bauflächen.....	41
7.2	Maßnahmen für die einzelnen Zuwachsflächen	42
8	Mögliche Planungsalternativen.....	43
9	Methoden und Rahmenbedingungen bei der Erstellung des Umweltberichtes	44
10	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	44

11	Zusammenfassung.....	44
11.1	Aktueller Umweltzustand.....	44
11.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	45
11.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen.....	46
 Ergänzung zum Entwurf – InfraPro - Stand Juni 2015 und Februar 2016		48

1.0 Einleitung

Der gesetzlichen Vorgabe der §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB zur Durchführung einer Umweltprüfung bzw. zur Erstellung eines Umweltberichts wird durch die hier vorliegende Beschreibung und Bewertung der möglichen Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes Rechnung getragen. Als Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung wurde die Anlage zu den oben aufgeführten §§ des BauGB berücksichtigt.

2.0 Zuwachsflächen

2.1 Rechtskräftige Bebauungspläne und FNP-Änderungen seit 2002

Folgende rechtskräftige Planungen mit Flächenrelevanz werden bei der Neuaufstellung in den FNP übernommen:

- Lkw-Abstellfläche: Mischgebiet, 0,5 ha
- Bebauungsplan ‚Teichacker‘ und 1. Änderung ‚Teichacker‘: Wohngebiet, 1,5 ha
- Bebauungsplan ‚Teichacker zweiter Abschnitt‘ und 1. Änderung zweiter Abschnitt: Wohngebiet, 1,1 ha
- Bebauungsplan ‚Am Amtsacker‘ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplans: Mischgebiet 1,3 ha, Gewerbegebiet 2,1 ha
- Bebauungsplan ‚Schlossblick‘: Wohngebiet, 1,8 ha
- Erweiterung ‚Am Falltorweg‘: Wohngebiet, 0,3 ha
- Bebauungsplan ‚Niedernhäuser Mühle‘: Wohngebiet, 0,8 ha

Zu diesen Planungen mit einer **Gesamtfläche von 9,4 ha** (Wohngebiete: 5,5 ha, Mischgebiete: 1,8 ha, Gewerbegebiete: 2,1 ha) erfolgt keine Bewertung im Rahmen des Umweltberichts.

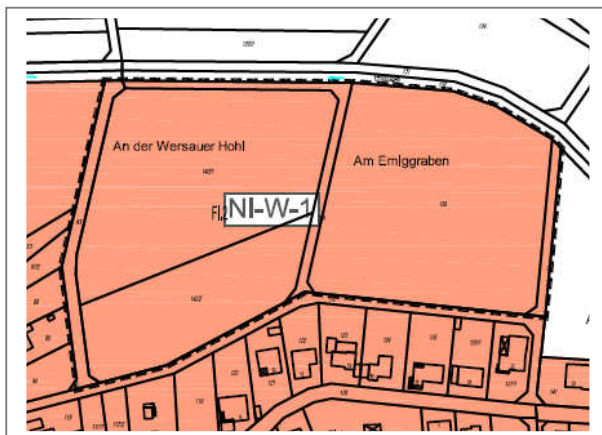
2.2 Neue Zuwachsflächen

Die für die Ortsteile Niedernhausen (4,1 ha), Billings (0,7 ha), Meßbach (0,3 ha) und Nonrod (0,1 ha) vorgesehenen neuen Zuwachsflächen sind Gegenstand dieses Umweltberichtes. Es handelt sich dabei im Einzelnen um:

2.2.1 Niedernhausen

NI-W-1: Wohngebiet, 2,9 ha

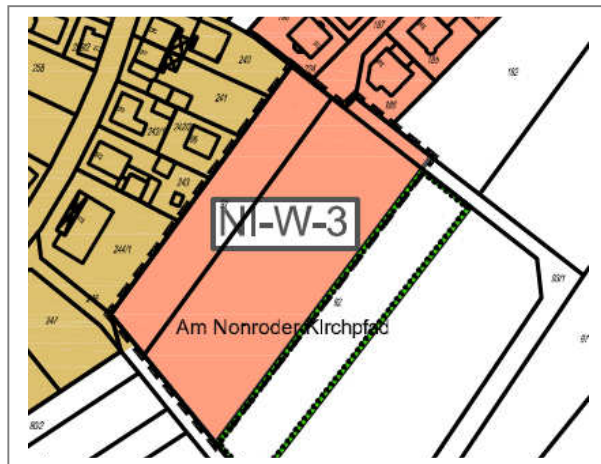
Die Fläche befindet sich nordöstlich des Ortsteils zwischen vorhandener Bebauung und dem Emiggraben.



Ergänzung INFRAPRO zum Entwurfsstand 2015: Die bauliche Entwicklung auf Fläche NI-W-1 wurde aufgrund der Erfordernis der Reduzierung der Zuwachsflächen für Wohnbauflächen und Anpassung an die Ziele der Raumordnung sowie aufgrund naturschutzrechtlicher Bedenken nicht weiter verfolgt und verbleibt im überarbeiteten Entwurf zur 2. Offenlage vollständig als landwirtschaftliche Fläche. Nachfolgende Aussagen zu Fläche NI-W-1 bleiben in der weiteren Planung daher unberücksichtigt

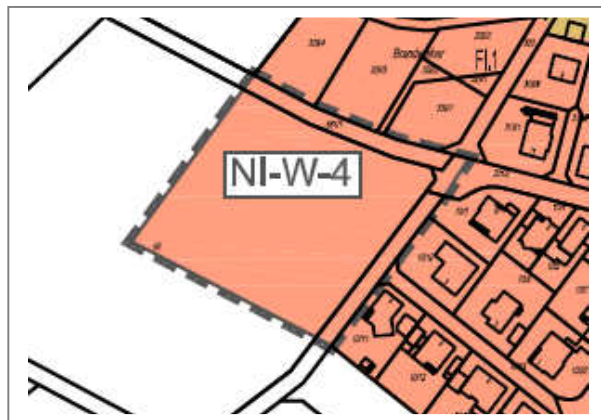
NI-W-3: Wohngebiet, 0,6 ha

Die Fläche befindet sich im Südosten des Ortsteils, angrenzend an die vorhandene Wohn- bzw. Mischbebauung.



NI-W-4: Wohngebiet, 0,6 ha

Die Fläche befindet sich im Südwesten des Ortsteils, angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung.

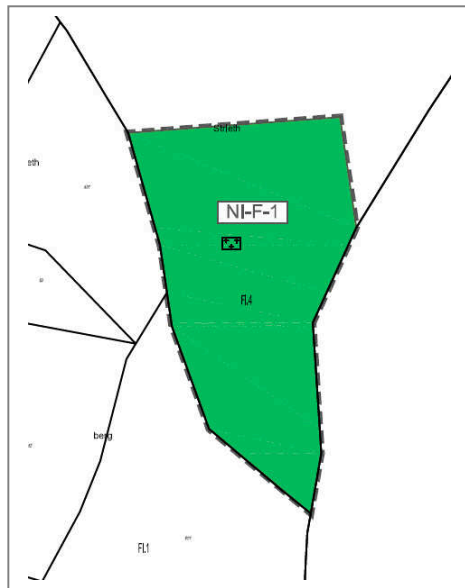


Ergänzung INFRAPRO zum Entwurfsstand 2014/2015: Die Entwicklung von Fläche BI-W-4 wird aufgrund des hohen naturschutzrechtlichen Konfliktpotenzials nicht weiter verfolgt und verbleibt in der Entwurfsplanung als Fläche für Landwirtschaft. Nachfolgende Aussagen zu Fläche NI-W-4 bleiben in der weiteren Planung daher unberücksichtigt.

Anstelle von Fläche NI-W-4 wurde Fläche NI-W-5 als Zuwachsfläche in der Entwurfsplanung ergänzt. Weiterhin wurde eine innerörtlich gelegene landwirtschaftliche Fläche als Fläche für Gemeinbedarf in der überarbeiteten Entwurfsplanung ergänzt. Lagebeschreibung und schutzgutsbezogene Flächenbewertungen sind anliegender Ergänzung zum Umweltbericht zu entnehmen.

NI-F-1: Naturfriedhof, 3,0 ha

Die Waldfläche befindet sich im Südwesten der Gemarkung Niedernhausen.



Ergänzung INFRAPRO zum Entwurfsstand 2015: Für die Entwicklung des Bestattungswaldes wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der im Februar 2015 zur Satzung beschlossen wurde.

2.2.2 Billings**BI-W-2: Wohngebiet, 0,3 ha**

Die Fläche befindet sich im Norden des Ortsteils, in Verlängerung der bestehenden Bebauung an der L 3102.



Ergänzung INFRAPRO zum Entwurfsstand 2015: Die Entwicklung von Fläche BI-W-2 wird aufgrund der Erfordernis der Anpassung an den Regionalplan im überarbeiteten Entwurf nicht weiter verfolgt und verbleibt als Fläche für Landwirtschaft. Nachfolgende Aussagen zu Fläche BI-W-2 bleiben in der weiteren Planung daher unberücksichtigt.

BI-W-3: Wohngebiet, 0,4 ha

Die Fläche befindet sich im Osten des Ortsteils, zwischen bestehender Wohnbebauung und Waldrand.



Ergänzung INFRAPRO zum Entwurfsstand 2014 / 2015: Die Entwicklungsfläche BI-W-3 reduziert sich aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Teilbebauung nach §34 BauGB auf ca. 0,3 ha.

BI-GR-1: Kleingärten, 0,1 ha

Die Fläche befindet sich im Nordosten des Ortsteils.

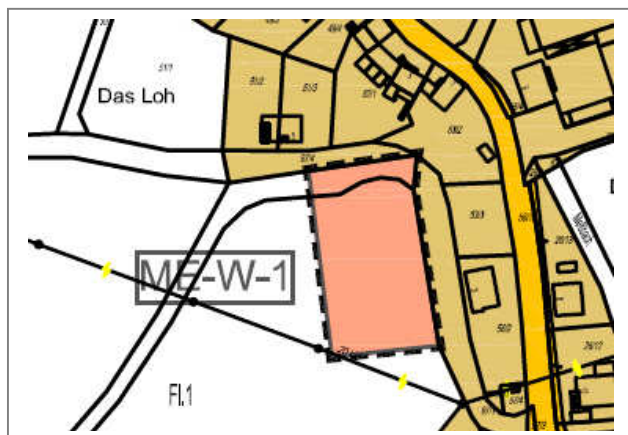


Ergänzung INFRAPRO zum Entwurfsstand 2014/ 2015: Die Entwicklung von Fläche BI-Gr-1 wird in der Entwurfsplanung nicht weiter verfolgt und verbleibt als Fläche für Landwirtschaft. Nachfolgende Aussagen zu Fläche BI-GR-1 bleiben in der weiteren Planung daher unberücksichtigt

2.2.3 Meßbach

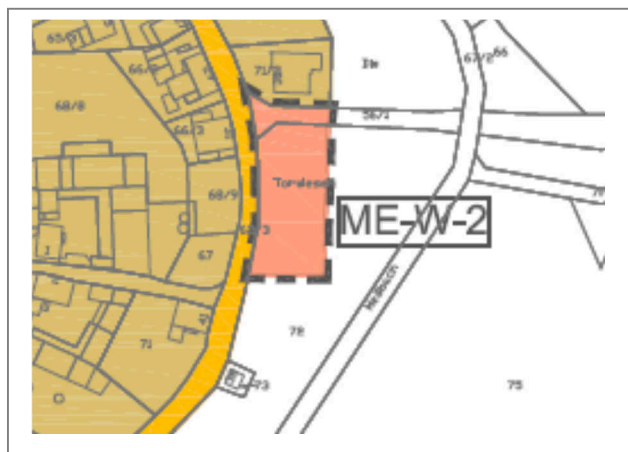
ME-W-1: Wohngebiet, 0,2 ha

Die Fläche befindet sich im Nordwesten des Ortsteils, angrenzend an die bestehende Bebauung.



ME-W-2: Wohngebiet, 0,1 ha

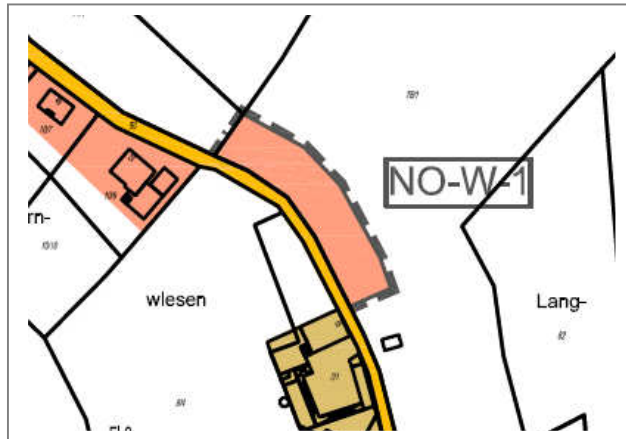
Die Fläche befindet sich im Südosten des Ortsteils, angrenzend an die bestehende Bebauung.



2.2.4 Nonrod

NO-W-1: Wohngebiet, 0,1 ha

Die Fläche befindet sich in der Mitte des Ortsteils und grenzt nicht unmittelbar an die bestehende Bebauung an.



Ergänzung INFRAPRO zum Entwurfsstand 2014 / 2015: Die Entwicklung von Fläche NO-W-1 wird aufgrund des hohen naturschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in der Entwurfsplanung nicht weiter verfolgt. Nachfolgende Aussagen zu Fläche NO-W-1 bleiben in der weiteren Planung daher unberücksichtigt.

Alternativ wird Fläche NO-W-2 als Zuwachsfläche ausgewiesen. Lagebeschreibung und schutzgutsbezogene Flächenbewertungen sind anliegender Ergänzung zum Umweltbericht zu entnehmen.

3.0 Ziele des Umweltschutzes

3.1 Für die Planung relevante Fachgesetze

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthält der Umweltbericht eine Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, sowie der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden. Im Folgenden werden die für die vorliegende Planung relevanten gesetzlichen Vorgaben nach den betreffenden Schutzgütern abgehandelt. Vorab werden in diesem Zusammenhang noch einige gesetzliche Forderungen aufgeführt, die Schutzgut-übergreifend zu beachten sind.

Baugesetzbuch (BauGB) (2011)

§ 1

(5) Die Bauleitpläne (...) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

(6): Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen

7. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...)

§ 1a

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (...) Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (...)

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (...) Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

§ 2

(4) Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...)

§ 2a

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

- 2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dazulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.*

§ 4c

Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (...)

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG 2010)

§ 1

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich (...) unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

§ 13

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 14

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung ste-

henden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15

(1) (...) Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (...) oder zu ersetzen (...)

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (...)

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern (...)

§ 18

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundes-Naturschutzgesetz (HAGBNatSchG 2010)

§ 7

(1) Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 des BNatSchG gelten als Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des BNatSchG. Maßnahmen dürfen nicht als Ausgleich oder Ersatz eines Eingriffs angerechnet werden, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(2) Eine Ersatzmaßnahme gilt auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie und der zu ersetzende Eingriff im Gebiet desselben Flächennutzungsplanes oder Landkreises oder in den Gebieten benachbarter Landkreise liegen; (...)

Umweltschadensgesetz (USchadG 2009)

Vorschrift zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden: Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen, von Gewässern und des Bodens.

Boden / Wasser

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG 2004)

§ 4

(1) Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

(3) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und die Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belastungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. (...)

§ 7

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. (...)

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG 2010)**§ 1**

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere

- 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.*

Wasserhaushaltsgesetz (WHG 2010)**§ 5**

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.*

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

§ 38

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Hessisches Wassergesetz (HWG 2010)**§ 23**

(1) Der Gewässerrandstreifen erstreckt sich nur auf Flächen im Außenbereich und ist 10 m breit. Durch Rechtsverordnung kann die Breite des Gewässerrandstreifens einzelner Gewässer insgesamt oder für bestimmte Abschnitte abweichend von Satz 1 festgelegt werden, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers erforderlich oder ausreichend ist. § 38 Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes findet keine Anwendung; im Übrigen bleibt § 38 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes unberührt.

(3) Die Ausweisung neuer Baugebiete in Gewässerrandstreifen kann ausnahmsweise genehmigt werden (...)

§ 28

(4) Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden (...)

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG 2010)

§ 1(3): *Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere*

3. (...) *Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.*

Klima / Bioklima / Mensch**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG 2010)**

§ 50: *Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.*

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG 2010)

§ 1(3): *Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere*

4. *Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.*

Arten und Biotope**Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG 2010)**

§ 1 (2) *Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere*

1. *lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,*
2. *Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
3. *Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (...)*

§ 1(3) *Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere*

5. *wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten..*

§ 19

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. (...)

§ 44

(1) Es ist verboten

- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bzw. 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (...)

§ 45

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (...) können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 4 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit (...) oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (...)

FFH-Richtlinie der EU

Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. In Anhang II werden „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“ aufgeführt, in Anhang IV „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“.

Vogelschutzrichtlinie der EU

In der Vogelschutzrichtlinie wird u.a. ausgeführt, das „Schutz, Pflege und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume“ für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich ist, und dass für einige Vogelarten „besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraumes getroffen werden (müssen), um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.“

Landschaft und Erholung**Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG 2010)**

§ 1(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

§ 1(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, (...) Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume (...) sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

3.2 Berücksichtigung der für die Planung relevanten Fachpläne**Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000**

Für die neuen Zuwachsflächen sind in der Entwicklungskarte des Landschaftsrahmenplans folgende Darstellungen enthalten:

NI-W-1, NI-W-3, BI-W-2, BI-W-3 ME-W-1, ME-W-2

Beliebter Erholungsbereich.

NI-W-4

Schutz von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial, beliebter Erholungsbereich.

BI-Gr-1

Schutz erosionsgefährdeter Böden, beliebter Erholungsbereich.

NO-W-1

Entwicklungsraum im Biotopverbund, beliebter Erholungsbereich.

NI-F-1

Wald, beliebter Erholungsbereich.

Regionalplan / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Für die neuen Zuwachsflächen sind im Regionalplan Südhessen folgende Darstellungen enthalten:

NI-W-1, NI-W-4, ME-W-1, ME-W-2

Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

NI-W-3

Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (teilweise).

BI-W-2

Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz.

BI-W-3

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

BI-Gr-1

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.

NO-W-1

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

NI-F-1

Vorranggebiet Forstwirtschaft, Vorranggebiet Natur und Landschaft.

4.0 Aktueller Umweltzustand**4.1 Umweltdaten mit Relevanz für alle Teilflächen**

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Offenlandbereiche und die Siedlungsflächen, da die Waldflächen von den geplanten Darstellungen nur im Fall des Naturfriedhofs (s. dort) berührt werden.

Das ca. 12 km südöstlich von Darmstadt gelegene Gemeindegebiet von Fischbachtal liegt in der naturräumlichen Haupteinheit **‚Vorderer Odenwald‘**. Der (nord-)westliche Teil des Plangebiets gehört der Untereinheit **‚Lichtenberger Höhen‘** (145₇) an, der übrige Teil dem **‚Neunkircher Höh-Odenwald‘** (145₆).

Innerhalb der überplanten Fläche, deren **Relief** (s. Abb. 2) ganz wesentlich durch das in südwest-nord-östlicher Richtung verlaufende Tal des Fischbachs und dessen seitlichen Zuflüssen geprägt wird, sind Meereshöhen zwischen 190 m (Norden) und 480 m (Süden) zu verzeichnen.

Die Offenland- und Siedlungsflächen befinden sich im Wesentlichen in den Auen und an den Talflanken der Fließgewässer Fischbach (Niedernhausen, Billings), Steinbach (Steinau), Meßbach (OT Meßbach), Nonroder Bach (Nonrod) und Hottenbach. Einzige Ausnahme ist der OT Lichtenberg, dessen besiedelter Bereich mit den angrenzenden Nutzflächen die Hangbereiche südwestlich des Schlossberges einnehmen.

Geologie und Böden

Bei dem Naturraum **‚Vorderer Odenwald‘** handelt es sich um ein gegenüber der Rheinebene tektonisch herausgehobenes Mittelgebirge mit freigelegtem Grundgebirgsstock und Höhen zwischen 200 und 600 m üNN (Quelle: Klausning 1967).

Der geologische Untergrund des Plangebiets, das nach dem Umweltatlas Hessen dem geologischen Strukturraum **‚Bergsträßer Odenwald‘** zuzurechnen ist, wird fast ausschließlich von **metamorphen Gesteinen des Grundgebirges** (Karbon, Devon) aufgebaut. Im Bereich des **‚Neunkircher Höh-Odenwaldes‘** handelt es sich dabei vorwiegend um Flasergranitoide, die aus Oligoklas-Kalifeldspat-Quarz-Biotit-Gneis (meist Plagioklas-metablastisch) bestehen. Eine weitere große Verbreitung zeigen die Gesteine Diorit, Quarzdiorit, Gabbrodiorit und Gabbro, die schwerpunktmäßig im Südwesten des Gemeindegebietes vorkommen. Aplitische Granitoide in Form von Plagioklas-Kalifeldspat-Biotitgneis bzw. Biotit-Muskovit-Gneis bis Aplitgranit treten lediglich im Bereich der **‚Lichtenberger Höhen‘**, nördlich des Hottenbacher Hofes sowie südwestlich des OT Lichtenberg auf. Vollständig auf den Bereich der **‚Lichtenberger Höhen‘** ist die Amphibolit-Paragneis-Serie beschränkt, wo sie vor allem nördlich von Billings eine größere Verbreitung zeigt. Der Burgberg des OT Lichtenfels wird vollständig von Granit gebildet, der im übrigen Gemeindegebiet sonst nicht vorkommt.

Pleistozäne Gesteine in Form von Ton und Schluff, oft mit Steinen, Grus und Sand lagern ausschließlich im nördlichen Teil der Fischbachaue, an der Grenze des Gemeindegebiets.

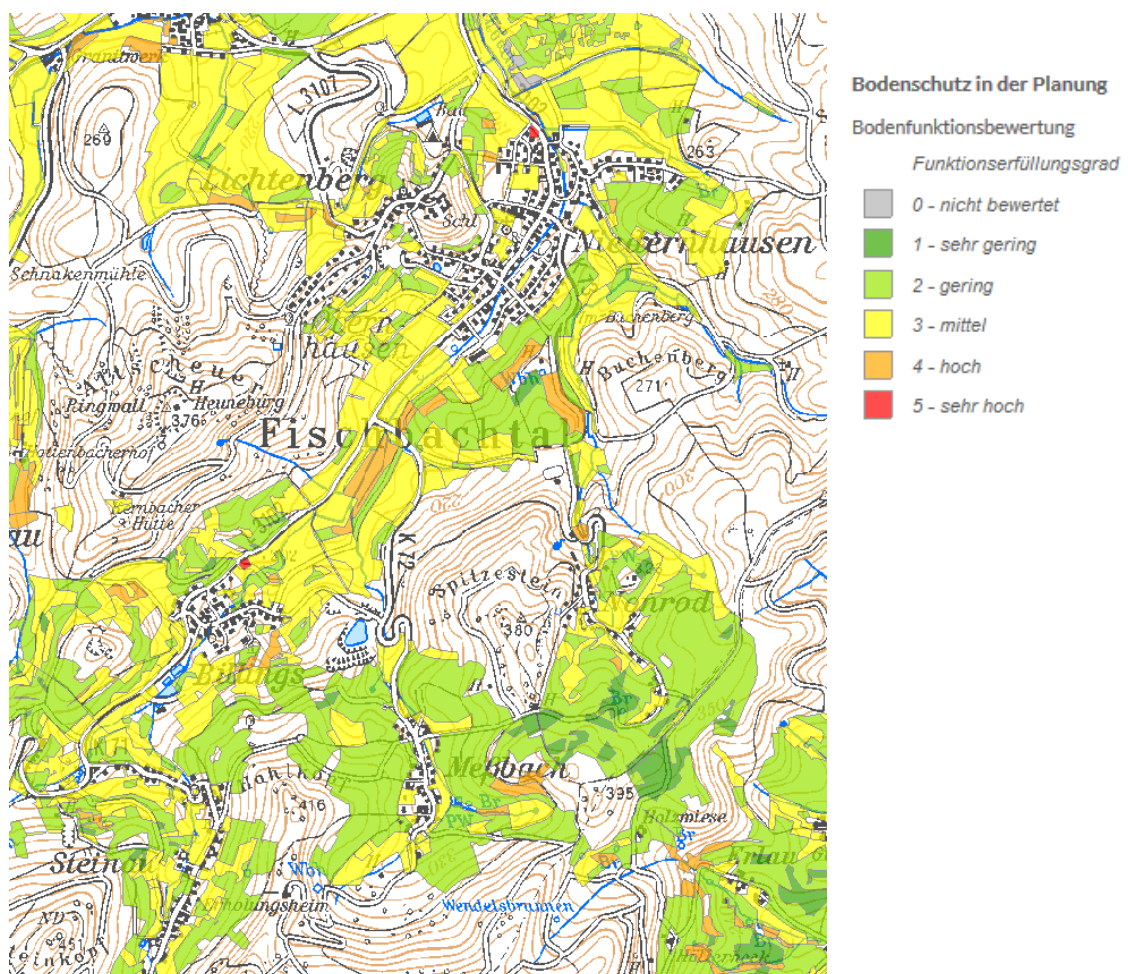
Als landschaftstypische **Böden** der naturräumlichen Einheit **‚Neunkircher Höh-Odenwald‘** können mäßig basenreiche bis mäßig saure Urgestein-Verwitterungsböden gelten, während Schwemmlössböden und

lössdurchsetzte Verwitterungsböden eher von untergeordneter Bedeutung sind. In höheren Lagen sind die Böden blockreich und von Feuchtigkeit durchsickert. Obwohl es sich meist nicht um flachgründige Böden handelt, gehen sie doch, von einzelnen Blöcken abgesehen, die obenauf oder in der Verwitterungszone liegen, meist schon nach 40-50 cm in mürbes, anstehendes Gestein und in 120-140 cm in festes Material über. Die Bodenarten im Bereich der ‚Lichtenberger Höhen‘ sind ähnlich wie die des zuvor beschriebenen Naturraums. In steilen Hanglagen sind auch hier blockreiche Böden zu verzeichnen.

Ergänzung InfraPro, Februar 2016:

Im Gemeindegebiet dominieren sandige Lehm Böden oder lehmige Sande mit mittlerer bis geringer Feldkapazität. Das Rückhaltevermögen für Nähr- und Schadstoffe ist auf den erodierten Kuppen und Hanglagen mittel bis gering und steigt in den tiefgründigeren und sorptionsstärkeren Böden in den Tallagen. In Abhängigkeit der chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften ergibt sich ein überwiegend mittleres, in den Tallagen hohes Ertragspotenzial der Böden, wobei die ackerbauliche Nutzbarkeit auf den Talböden durch hoch anstehendes Grundwasser eingeschränkt sein kann. Das spiegelt sich auch in der Bodennutzung wider. Die Talsohlen sind aufgrund der schwankenden Bodenfeuchte mehrheitlich durch Grünland genutzt, während an den flacheren Hanglagen Ackerbau betrieben wird. An steil geneigten Hängen im Offenland dominiert wiederum Grünlandnutzung.

Die Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, die den Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad (ermittelt aus den Kriterien Lebensraumfunktion, Ertragspotenzial, Funktion des Bodens im Wasserhaushalt sowie Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium) bewertet, stuft die Böden in der Gemeinde Fischbachtal überwiegend als „mittel“ oder „gering“ ein (Quelle: www.bodenviewer.hessen.de). Für die Zuwachsflächen wird der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen als mittel oder gering eingestuft.



Vorbelastungen für das Schutzgut Boden ergeben sich vor allem durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, aus der sich folgende Beeinträchtigungen ergeben können:

- Gefügezerstörung und Bodenverdichtung durch Bodenbearbeitung und intensive Beweidung, insbesondere bei feuchten Bodenverhältnissen in den Gewässerauen ,
- Ökologische Verarmung der Bodenfauna und Flora
- Potenzieller Eintrag von Agrochemikalien in das System Boden/Wasser
- Vermehrter Bodenabtrag durch zeitweise fehlende Vegetationsbedeckung auf Ackerflächen

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für die geplanten Zuwachsflächen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.

Grundwasser

Das Gemeindegebiet von Fischbachtal ist dem hydrogeologischen Teilraum ‚Kristallin des Odenwalds‘ zuzurechnen. Innerhalb des Plangebiets liegt die Grundwasserneubildungsrate bei 158 mm pro Jahr, die Grundwasserneubildungsspende der vorherrschenden Festgesteine beträgt 2-3 l/s·km². Die Verschmutzungsempfindlichkeit ist auf der gesamten Fläche *mittel bis gering*, und die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist vorwiegend *mittel*, lediglich im nördlichsten Teil des Plangebietes kleinflächig auch *günstig*. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird als *gut* beurteilt, während der chemische Zustand (gesamt) als *schlecht* eingestuft wird. **Grundwassernahe Standorte** sind nur im nördlichen Teil von **NI-W-1** (entlang des Emiggrabens) sowie am nordöstlichen Rand von **BI-W-2** zu verzeichnen.

Wasserschutzgebiete sind bei folgenden Zuwachsflächen betroffen (Ergänzung InfraPro, Feb. 2016):

WSG-Zone III: NI-M-3, NI-S-4, BI-W-3. Auswirkungen

WSG-Zone II: NO-W-2.

Fließgewässer

Das Gemeindegebiet von Fischbachtal wird von dem südwestlich-nordöstlich verlaufenden Fischbach und dessen Zuflüssen (Quellbächen)

- Bach von der Jostkirche,
- Nonroder Bach
- Meßbach und
- Steinbach
- Bach vom Eselsbrunnen

sowie von einigen namenlosen Seitenbächen geprägt. Der an der westlichen Grenze des Plangebiets in nördlicher Richtung fließende Hottenbach mündet - ebenso wie der Fischbach - nördlich der Gemeindegrenze in den Rodauer Bach, der sich im Gemeindegebiet von Groß-Bieberau mit weiteren Bachläufen zum Oberlauf der Gersprenz vereinigt. Damit können die Fließgewässer der Gemeinde Fischbachtal als Teil des Quellbachsystems der Gersprenz gelten, die ihrerseits in den Main mündet.

Fließgewässer und ihre Auen werden durch die Zuwachsflächen **NI-W-1** (Emiggraben) und **BI-W-2** (Fischbach) berührt.

Klima

Das Plangebiet ist dem Klimabezirk ‚Westlicher Odenwald‘ zuzurechnen. Das Klima des Vorderen Odenwalds unterscheidet sich von den umgebenden Landschaften vor allem durch den relativen Niederschlagsreichtum, während für die Temperatur in den niederen Lagen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Die Offenlandbereiche der Gemeinde Fischbachtal sind durch **Kaltluftentstehungs- und Abflussräume** gekennzeichnet, deren Schutzwert als ‚hoch‘ eingestuft wird. Die Ortslage von Niedernhausen wird der Kategorie ‚D‘ (geringer Schutzwert) zugerechnet.

Bei den zusammenhängend bebauten **Siedlungsbereichen** der Ortsteile Niedernhausen / Lichtenberg und Billings handelt es sich um klimatische Ungunstflächen, die sich im Sommer mehr oder weniger stark aufheizen und die Wärme nachts nur verzögert abgeben. Auch die Schwülehäufigkeit ist hier im Vergleich zum unbebauten Umland deutlich höher. Dies gilt insbesondere für stärker verdichtete / versiegelte Bereiche, wo bei großer Einstrahlung im Sommer ein ungünstiges Ortsklima mit eingeschränkter Frischluftbildung bei gleichzeitig hoher Schadstoffanreicherung entstehen kann. Das Klima der weniger dicht bebauten Wohngebiete und Baulücken ist im Gegensatz dazu weniger extrem, wobei jedoch auch hier die Schadstoffanreicherung der Luft in der winterlichen Heizperiode und zu Verkehrsstoßzeiten sehr ausgeprägt sein kann. Gering verdichtete Bauflächen zeichnen sich durch ein relativ ausgeglichenes Ortsklima mit stärkerer Frischluftbildung und geringeren Temperaturschwankungen aus. Auf die Ortsrandlagen wirken die klimatischen Einflüsse der angrenzenden Offenlandbereiche ein, so dass hier v.a. der Durchlüftungsgrad höher ist als in den zentralen Bereichen. Günstig auf die Sauerstoffproduktion wirken sich gut begrünte Ortsränder mit Obstbaumbeständen oder Lagen am Waldrand aus (Lichtenberg), der von großflächigen Sauerstoff produzierenden Obstbaumbeständen geprägt wird.

Im Gegensatz zu den drei nördlich gelegenen Ortsteilen sind die Siedlungsflächen von Steinau, Meßbach und Nonrod durch eine bandartige Bebauung entlang der Hauptstraßen gekennzeichnet, durch die es nicht zur Ausbildung eines ausgeprägten Ortsklimas kommt.

Die im Offenland produzierte **Kaltluft** und die im Wald entstehende **Frischluft** fließt vor allem in den Nachtstunden hangabwärts und wird über die Bachtäler abtransportiert. Als Bereiche mit nächtlicher bodennaher Luftströmung bei schwach-gradientigen Strahlungswetterlagen sind die Talauen folgender Gewässer zu werten:

- Nonroder Bach (Richtung Norden: Nonrod, Niedernhausen),
- Meßbach (Richtung Norden: Meßbach),
- Steinbach (Richtung Norden: Steinau),
- Hottenbach (Richtung Norden).

Diese Luftströme werden über den Talraum des Fischbachs von Südwesten nach Nordosten abgeführt, wo sie sich positiv auf die Durchlüftung der Ortsteile Billings und Niedernhausen auswirken, sofern dort keine Strömungshindernisse zu verzeichnen sind.

Luft

Der am Rand eines lufthygienisch stark belasteten Ballungsraums gelegene Odenwald ist von teilweise sehr hoher Luftqualität geprägt. Innerhalb des Plangebiets kommt es insbesondere durch den Straßenverkehr auf der L 3102 und der K 71, aber auch auf den untergeordneten Straßen in Meßbach und Nonrod zu Schadstoffemissionen. Weitere Emissionsquellen im Siedlungsbereich stellen vor allem im Winter die Gebäudeheizungen dar. Die Luftgüte ist als ‚hoch bis mäßig‘ bzw. ‚hoch‘ einzustufen.

Arten und Biotope

Der Vordere Odenwald ist in Hinblick auf die potenzielle natürliche Vegetation ein Gebiet mit Buchen- und Edellaubmischwäldern. Dabei liegt der Bereich der ‚Lichtenberger Höhen‘ mit Meereshöhen zwischen 200 und 350 m noch in der Eichenstufe, während in den höheren Lagen des Naturraums ‚Neunkircher Höh-Odenwald‘ ab 350 m auch schon die Bergwaldstufe erreicht wird. Im Bereich der Lichtenberger Höhen werden die natürlichen Standorte des Eichen-Hainbuchenwaldes vorwiegend von Siedlungs- und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen.

Bei den zahlreichen **Obstwiesen**, die das Plangebiet und häufig auch die Siedlungsränder prägen, handelt es sich um ganz besonders wertvolle Biotoptypen, die vor allem für die Fauna (Vögel, Fledermäuse,

Insekten) von Bedeutung sind. Sie sind häufig durch intensive Formen der Nutzung beeinträchtigt. Weitere (potenziell) wertvolle Lebensräume sind die **Auen der Fließgewässer** mit Bachuferwäldern und Feuchtgrünland.

Im Plangebiet sind aktuell folgende gesetzlich geschützte Lebensräume zu verzeichnen:

- Streuobst
- Naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer
- Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Feuchtwiesen
- Quellbereiche.

Schutzgebiete nach Bundes- oder EU-Recht sind von den Zuwachsflächen nicht betroffen.

Landschaftsbild

Charakteristisch für den *Vorderen Odenwald* und auch für die Gemeinde Fischbachtal ist zum einen ein fein verzweigtes Gewässernetz mit zahlreichen Quellbächen und Fließgewässern mit naturnahen Gewässerstrukturen. Die Landschaft kennzeichnen darüber hinaus die zahlreichen, stark miteinander verzahnten und ineinander übergehenden Kleinstrukturen aus Hecken, Feldgehölzen, kleinflächigen Waldkomplexen, Sukzessionsflächen, zahlreichen Streuobstwiesen, Hohlwegen und Magerrasen.

Die Gemeinde Fischbachtal, überragt vom weithin sichtbaren Schloss Lichtenberg, liegt in einer besonders schönen und lieblichen Landschaft des vorderen Odenwalds. Viele Wanderwege mit reizvollen Ausblicken durchziehen das ganze Gebiet und erschließen wenig berührte Landschaftsteile. Kleine Dörfer, Wälder auf den Bergkuppen und Bäche mit Wiesen in den Senken - ursprünglich und voller Schönheit präsentiert sich das Fischbachtal seinen Besuchern. Tagesausflügler und Touristen genießen hier Erholung, Naturerlebnis, Kultur und schöne Landschaft.

Erholung

Die Region Odenwald verfügt aufgrund ihrer zentralen Lage, Erreichbarkeit (ÖPNV, PKW), klimatischen Situation und landschaftlichen Attraktivität grundsätzlich über gute Voraussetzungen für Tourismus und Naherholung. Der Region kann entsprechend ein gutes Potenzial für bestimmte Reiseformen und -themen zugeschrieben werden. Auch in der näheren Umgebung ist der Odenwald die bekannteste Regionsbezeichnung. Hinzu kommt in diesem Zusammenhang noch die hohe Attraktivität für die Ballungsräume Rhein-Main und Rhein-Neckar. Durch die abwechslungsreiche Kulturlandschaft und die Mittelgebirgsanteile liegen die touristischen Schwerpunkte im klassischen *Aktivtourismus*, insbesondere Wandern, Radwandern und Walken.

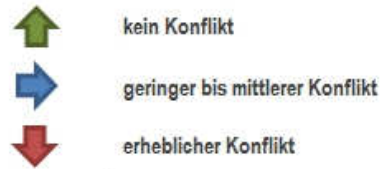
Folgen des Klimawandels im Gemeindegebiet von Fischbachtal

Für das Gemeindegebiet von Fischbachtal ergeben sich durch den Klimawandel folgende Risiken:

- **Hochwasser**
Ortslage Niedernhausen
- **Bodenerosion durch Starkregen**
landwirtschaftliche Nutzflächen südlich Niedernhausen
landwirtschaftliche Nutzflächen nordöstlich und südwestlich Billings
landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfeld Steinau
- **Sturm und Starkwindböen**
Ortslage Billings

4.2 Umweltdaten für die neuen Zuwachsflächen

In den nachfolgenden Kapiteln wird die aktuelle Umweltsituation für die Schutzgüter nach den einzelnen Ortsteilen tabellarisch aufgeführt. Die eingefügten Symbole für die entstehenden Konflikte sind wie folgt definiert:



4.2.1 Niedernhausen

OT NIEDERNHAUSEN NI-W-1		
SCHUTZGUT	AKTUELLER ZUSTAND	KONFLIKTE
BODEN	Parabraunerden und Pararendzinen, erodiert aus Löss	→
	Gleye mit Gley-Kolluvisolen und Hanggleyen (Emiggraben)	↓
GRUNDWASSER	kein Wasserschutzgebiet	↑
	grundwassernahe Standorte am Emiggraben	↓
FLIESSGEWÄSSER / AUEN	im Norden Emiggraben angrenzend	→
KLIMA	Kaltluftabflussfläche (Hang)	→
	Ventilationsfläche im Norden (Emiggraben)	→
ARTEN + BIOTOPE	Koppelweiden (frisch), kleine Obstwiese, Obstbäume im Norden	→
	artenschutzrechtliches Potenzial am <u>Emiggraben</u> sehr hoch: Fledermäuse, Tagfalter	↓
LANDSCHAFTSBILD	defizitärer Siedlungsrand	↑
	großflächige Umgestaltung des Landschaftsbildes	↓
ERHOLUNG	Fläche mit Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung	→
EMPFEHLUNGEN LANDSCHAFTSPLAN	Entwicklung extensiver Feuchtwiesen	↓
	Entwicklung von Frischwiesen	→
	Erhaltung der Obstwiese	→
	Erhaltung der Gehölze am Emiggraben	→
	Eingrünung des Ortsrandes	→
	Einhaltung einer Pufferzone zum Emiggraben hin	→
KONFLIKTPOTENZIAL		→

OT NIEDERNHAUSEN NI-W-3		
SCHUTZGUT	AKTUELLER ZUSTAND	KONFLIKTE
BODEN	Braunerden aus Fließerde über Flieβschutt (SW)	➡
	Parabraunerden und Pararendzinen, erodiert aus Löss (NE)	➡
GRUNDWASSER	kein Wasserschutzgebiet	⬆
FLIESSGEWÄSSER / AUEN	nicht betroffen	⬆
KLIMA	Kaltluftabflussfläche (Hang)	➡
ARTEN + BIOTOPE	Acker (intensiv), kleine Obstwiese	➡
	artenschutzrechtliches Potenzial mittel: Fledermäuse, Zauneidechse	➡
LANDSCHAFTSBILD	defizitärer Siedlungsrand	⬆
	kleinflächige Umgestaltung des wenig strukturierten Landschaftsbildes über den bisherigen Ortsrand hinaus	➡
ERHOLUNG	Fläche mit großer Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung	⬆
EMPFEHLUNGEN LANDSCHAFTSPLAN	Erhaltung der Obstwiese	➡
	Anlage einer Obstwiese	➡
	Begrenzung der Bebauung auf die Höhe des bisherigen Siedlungsrand	➡
KONFLIKTPOTENZIAL		➡

OT NIEDERNHAUSEN NI-W-4		
SCHUTZGUT	AKTUELLER ZUSTAND	KONFLIKTE
BODEN	Pararendzinen und Parabraunerden , erodiert aus Löss	➡
GRUNDWASSER	kein Wasserschutzgebiet	⬆
FLIESSGEWÄSSER / AUEN	nicht betroffen	⬆
KLIMA	Kaltluftabflussfläche (Hang)	➡
ARTEN + BIOTOPE	Koppelweide (frisch)	➡
	geschützter Lebensraum nach § 30 BNatSchG: Streuobstwiese	⬇
	artenschutzrechtliches Potenzial <u>im Bereich der Obstwiese</u> hoch: Fledermäuse	⬇
LANDSCHAFTSBILD	gute Ortsrandeingrünung durch Obstwiese	⬇
ERHOLUNG	Fläche mit Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung	➡
EMPFEHLUNGEN LANDSCHAFTSPLAN	Erhaltung der Obstwiese	⬇
	Entwicklung von Frischwiesen	➡
KONFLIKTPOTENZIAL		➡

OT NIEDERNHAUSEN NI-F-1		
SCHUTZGUT	AKTUELLER ZUSTAND	KONFLIKTE
BODEN	überwiegend Braunerden aus Fließerde über Fließschutt	↑
	randlich im Südwesten Pseudogley-Kolluvisole mit Hanggley-Kolluvisolen	↑
GRUNDWASSER	kein Wasserschutzgebiet	↑
FLIESSGEWÄSSER / AUEN	nicht betroffen	↑
KLIMA	Frischlufthproduktionsfläche	↑
ARTEN + BIOTOPE	Buchenwald Altbestand	↑
	Buchen-Edellaubwald, jung	↑
	FFH-Gebiet	→
	Artenschutzrechtliche Bedeutung: sehr hoch	↓
LANDSCHAFTSBILD	Landschaftstypisches Waldbild	↑
ERHOLUNG	Fläche mit Bedeutung für die stille Erholung	→
EMPFEHLUNGEN LANDSCHAFTSPLAN	Buchenwald, Erhaltung des Altbestandes	↑
KONFLIKTPOTENZIAL		→

Ergänzung INFRAPRO: Hinweis: Flächen NI-W-5, NI-S-4 und NI-Ge-1, siehe Ergänzung ab S. 48

4.2.2 Billings

OT BILLINGS BI-W-2		
SCHUTZGUT	AKTUELLER ZUSTAND	KONFLIKTE
BODEN	Braunerden mit Fließerde über Fließschutt (SW)	→
GRUNDWASSER	kein Wasserschutzgebiet	↑
FLIESSGEWÄSSER / AUEN	Entfernung zum Fischbach ca. 40 m	→
KLIMA	Kaltluftabflussfläche (Hang)	↑
ARTEN + BIOTOPE	Obstbaufläche, Ackerland	↑
	artenschutzrechtliches Potenzial im Bereich der Obstbaufläche mittel bis hoch: Fledermäuse	↓
LANDSCHAFTSBILD	durch die Obstbaufläche gute Eingrünung des Ortsrandes	↓
ERHOLUNG	Keine Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung	↑
EMPFEHLUNGEN LANDSCHAFTSPLAN	Begrenzung der Zuwachsfläche	→
KONFLIKTPOTENZIAL		→

OT BILLINGS BI-W-3		
SCHUTZGUT	AKTUELLER ZUSTAND	KONFLIKTE
BODEN	Pseudogley-Braunerden aus Fließerde	➡
GRUNDWASSER	kein Wasserschutzgebiet	⬆
FLIESSGEWÄSSER / AUEN	nicht betroffen	⬆
KLIMA	Kaltluftabflussfläche (Hang)	➡
ARTEN + BIOTOPE	Grünland intensiv genutzt, Obstbaumreihe, 1 Laubbaum	➡
	artenschutzrechtliches Potenzial mittel: Fledermäuse	➡
LANDSCHAFTSBILD	defizitärer Ortsrand im nördlichen Teil	➡
ERHOLUNG	geringe Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung	⬆
EMPFEHLUNGEN LANDSCHAFTSPLAN	Erhaltung der Obstbäume, Anpflanzen von Laubbäumen	➡
KONFLIKTPOTENZIAL		➡

OT BILLINGS BI-Gr-1		
SCHUTZGUT	AKTUELLER ZUSTAND	KONFLIKTE
BODEN	Auengley mit Gleyen aus Auenschluff	➡
GRUNDWASSER	kein Wasserschutzgebiet	⬆
FLIESSGEWÄSSER / AUEN	Graben im Süden angrenzend	⬆
KLIMA	Kaltlufttransportfläche (Tal)	⬆
ARTEN + BIOTOPE	Garten, Frischwiese, zwei Obstbäume	➡
	artenschutzrechtliches Potenzial hoch	⬇
LANDSCHAFTSBILD	Teil eines gut strukturierten Landschaftsraums	➡
ERHOLUNG	Fläche mit Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung	⬆
EMPFEHLUNGEN LANDSCHAFTSPLAN	Garten, Frischwiese, Erhaltung der Obstbäume	➡
KONFLIKTPOTENZIAL		➡

4.2.3 Meßbach

OT MESSBACH ME-W-1		
SCHUTZGUT	AKTUELLER ZUSTAND	KONFLIKTE
BODEN	Braunerden aus Fließerde über Fließschutt	➡
GRUNDWASSER	kein Wasserschutzgebiet	⬆
FLIESSGEWÄSSER / AUEN	nicht betroffen	⬆
KLIMA	Kaltluftabflussfläche (Hang)	➡
ARTEN + BIOTOPE	Grünland intensiv genutzt, randlich drei Laubbäume	➡
	artenschutzrechtliches Potenzial gering bis mittel	➡
LANDSCHAFTSBILD	defizitärer Ortsrand im nördlichen Teil	➡
ERHOLUNG	geringe Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung	⬆
EMPFEHLUNGEN LANDSCHAFTSPLAN	Extensiv genutzte Frischwiese, Anpflanzen von Obstbäumen	➡
	Erhaltung der Laubbäume	➡
KONFLIKTPOTENZIAL		➡

OT MESSBACH ME-W-2		
SCHUTZGUT	AKTUELLER ZUSTAND	KONFLIKTE
BODEN	Gleye mit Gley-Kolluvisolon und Hanggleyen	➡
GRUNDWASSER	kein Wasserschutzgebiet	⬆
FLIESSGEWÄSSER / AUEN	Entfernung zum Meßbach ca. 16-44 m (Südosten)	➡
KLIMA	Kaltluftabflussfläche (Hang)	⬆
ARTEN + BIOTOPE	Koppelweide, vier Obstbäume	➡
	artenschutzrechtliches Potenzial gering bis mittel	➡
LANDSCHAFTSBILD	gute Eingrünung durch südlich angrenzende Obstbäume	⬆
ERHOLUNG	geringe Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung	⬆
EMPFEHLUNGEN LANDSCHAFTSPLAN	Extensiv genutzte Frischwiese	➡
	Freihaltezone im Auenbereich geringfügig betroffen	➡
	Erhaltung der südlich angrenzenden Obstbäume	⬆
KONFLIKTPOTENZIAL		➡

4.2.4 Nonrod

OT NONROD NO-W-1		
SCHUTZGUT	AKTUELLER ZUSTAND	KONFLIKTE
BODEN	Braunerden aus Fließerde über Fließschutt	➡
GRUNDWASSER	kein Wasserschutzgebiet	⬆
FLIESSGEWÄSSER / AUEN	nicht betroffen	⬆
KLIMA	Kaltluftabflussfläche (Hang)	➡
ARTEN + BIOTOPE	geschützter Lebensraum nach § 30 BNatSchG: Streuobstwiese (beweidet)	⬇
	artenschutzrechtliches Potenzial mittel bis hoch: Fledermäuse	⬇
ORTSBILD	Prägung des Ortsbildes durch Obstbaumbestand	⬇
ERHOLUNG	hohe Bedeutung für Tourismus und Erholung	⬇
EMPFEHLUNGEN LANDSCHAFTSPLAN	Erhaltung der Obstwiese, Aufgabe der Beweidung	⬇
KONFLIKTPOTENZIAL		⬇

Ergänzung INFRAPRO: Flächen NO-W-2, siehe Ergänzung ab S. 48

5.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

5.1 Niedernhausen

Im Ortsteil Niedernhausen werden insgesamt **4,1 ha** neuer Siedlungsflächen sowie eine 3,0 ha große Fläche für die Forstwirtschaft mit der Zweckbestimmung ‚Naturfriedhof‘ ausgewiesen. Diese Planungen werden aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt beurteilt:

NI-W-1 (2,9 ha)**Boden**

Auf dem überwiegenden Teil der Zuwachsfläche lagern aus Löss erodierte Parabraunerden und Pararendzinen, die nicht als besonders schutzwürdig gelten. Bei den Gleyen mit Gley-Kolluvisololen handelt es sich dagegen um Sonderstandorte, deren mögliche Überbauung einen erheblichen Konflikt darstellt.

Wasser

Da kein Wasserschutzgebiet betroffen ist, ergibt sich für das Grundwasser kein Konflikt. Anders verhält es sich mit den grundwassernahen Standorten entlang des Emiggrabens, die nicht einer Bebauung zugeführt werden sollten.

Klima

Da nachts auf der am Hang gelegenen Zuwachsfläche Kaltluft abfließt, die entlang des Emigrabens nach Westen abgeführt werden, entsteht durch die Planung ein geringer bis mittlerer Konflikt hinsichtlich des klimatischen Potenzials.

Arten und Biotope

Das Ufergehölz am Emigraben (geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG) und der dort zu verzeichnende Baumbestand stellen potenzielle Habitatstrukturen (Reproduktions- und Ruhestätten) für artenschutzrechtlich bedeutsame Arten gem. § 7 (2) BNatSchG dar (v.a. gehölzgebundene Vogelarten). Für die übrigen, intensiv genutzten Bereiche ist eine erhebliche Betroffenheit nicht erkennbar.

Nachgewiesene / zu erwartende Vogelarten

Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (grün):

Bachstelze (R), Hausrotschwanz (R), Amsel (R), Dorngrasmücke (R), Mönchsgrasmücke (R), Blaumeise (R), Kohlmeise (R), Elster (R), Buchfink (R), Goldammer (R), Grünling (R), Ringeltaube (R), Mehlschwalbe (F), Aaskrähe (F), Grünspecht (F), Star (F),

Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb):

Feldlerche (R), Girlitz (R), Hänfling (R), Stieglitz (R), Wacholderdrossel (R), Haussperling (R), Feldsperling (F), Rauchschwalbe (F)

Vogelarten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot):

Steinschmätzer (F)

Die Aussagen des artenschutzfachlichen Beitrags beziehen sich auch auf die westlich angrenzende Zuwachsfläche, für die bereits ein Baurecht besteht. Gleiches gilt für die Einschätzung, dass zusätzlich auch für an Gebäude gebundene Fledermäuse, die Haselmaus sowie für Amphibien (Kamm-Molch, Springfrosch) ein Habitatpotenzial besteht. Die im Gutachten vermutete Eignung des Grünlands als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist wegen der intensiven Nutzung derzeit auszuschließen.

Da das artenschutzrechtliche Potenzial im Bereich des Emigrabens als sehr hoch eingestuft wird, sollte dieser erhebliche Konflikt durch eine entsprechende Pufferzone, in der auch der Baumbestand erhalten wird, vermieden werden.

Landschaftsbild

Da der derzeitige Ortsrand angrenzend an die Zuwachsfläche eine defizitäre Ausstattung zeigt, entsteht hierdurch kein Konflikt in Hinblick auf die geplante Siedlungserweiterung. Bei Realisierung der Planung wird die bisher unbebaute Fläche jedoch großflächig den Charakter eines Wohngebiets erhalten und damit nicht mehr Teil des offenen Talraumes sein. Diese Beeinträchtigung wird auch über das Plangebiet hinaus wirksam sein, da die überplante Fläche zum Emigraben hin nach Nordwesten bzw. Norden hin abfällt und daher auch von Weitem gut wahrnehmbar sein wird.

Erholung

Bei Realisierung der Planung wird es zu einem großflächigen Verlust einer Fläche mit Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung kommen. Diese Beeinträchtigung wird auch über das Plangebiet hinaus wirksam sein, da die überplante Fläche zum Emigraben hin nach Nordwesten bzw. Norden hin abfällt und daher auch von Weitem gut wahrnehmbar sein wird.

Empfehlungen des Landschaftsplans

Auf der Zuwachsfläche werden die Freihaltung einer Pufferzone am Emigraben, die Entwicklung von Frischwiesen, extensiven Feuchtwiesen (Emigraben), die Erhaltung der Obstwiese, der Gehölze am Emigraben und eine Eingrünung des bestehenden Ortsrandes empfohlen.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

- Freihaltung einer ca. 35 m breiten Pufferzone entlang des Emigrabens zum Schutz des Gewässers, der grundwassernahen Sonderstandorte und der wertvollen Habitatstrukturen (vgl.

empfohlene Siedlungsgrenze im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans). Realisierung notwendiger Kompensationsmaßnahmen entlang des Grabens.

- Erhaltung des Baumbestandes.
- Erhaltung der Obstwiese als öffentliche Grünfläche.
- Entwicklung von Feuchtgrünland entlang des Emiggrabens.
- Erstellung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie
- Berücksichtigung der ermittelten artenschutzrechtlichen Belange.

Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe bis mittlere Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden, die großflächige Umgestaltung des Landschaftsbildes und die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht adäquat ausgeglichen werden können.

Hinweis InfraPro: Fläche NI-W-1 wurde zur erneuten Offenlage der Entwurfsplanung aus dem Zuwachsflächenkontingent gestrichen.

NI-W-3 (0,6 ha)

Boden

Da die auf der Zuwachsfläche lagernden Substrate (Braunerde, Parabraunerden und Pararendzinen) nicht als besonders schutzwürdig gelten, entsteht durch die Realisierung der Planung nur ein geringer bis mittlerer Konflikt durch den irreversiblen Verlust bisher funktionsfähiger Böden.

Wasser

Da weder ein Wasserschutzgebiet noch ein Fließgewässer oder dessen Aue direkt betroffen ist, ergibt sich für dieses Schutzgut kein Konflikt. Im Südwesten grenzt jedoch ein Trinkwasserschutzgebiet an.

Klima

Da nachts auf der am Hang gelegenen Zuwachsfläche Kaltluft abfließt, die sich auf die angrenzende Bebauung positiv auswirkt, entsteht durch die Planung ein geringer bis mittlerer Konflikt hinsichtlich des klimatischen Potenzials.

Arten und Biotope

Der kleine, nicht geschützte Streuobstbestand sowie umliegende Flächen stellen potenzielle Habitatstrukturen (Reproduktions- und Ruhestätten) für artenschutzrechtlich bedeutsame Arten gem. § 7 (2) BNatSchG dar (Arten des Halboffenlandes). Die Ackerflächen bieten Habitatpotenzial für Arten der offenen Agrarlandschaft.

Nachgewiesene / zu erwartende Vogelarten

Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (grün):

Buntspecht (R), Hausrotschwanz (R), Amsel (R), Mönchsgrasmücke (R), Zilpzalp (R), Kohlmeise (R), Blaumeise (R), Elster (R), Grünling (R), Goldammer (R), Ringeltaube (R), Grünspecht (R), Buchfink (R), Aaskrähe (F), Star (F), Mäusebussard (Ü), Turmfalke (Ü)

Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb):

Haussperling (R), Rauchschwalbe (F), Stockente (Ü)

Nach Aussage des artenschutzfachlichen Beitrags besteht zusätzlich für die Zauneidechse und für die Gruppe der Fledermäuse ein Habitatpotenzial.

Landschaftsbild

Da der derzeitige Ortsrand angrenzend an die Zuwachsfläche eine defizitäre Ausstattung zeigt, entsteht hierdurch kein Konflikt in Hinblick auf die geplante Siedlungserweiterung. Bei Realisierung der Planung wird die bisherige Offenlandfläche jedoch den Charakter eines Wohngebiets erhalten, dessen Grenze nicht auf der Höhe der bisherigen Bebauung liegt, sondern ca. 75 m weiter in die umgebende freie Landschaft hineinreicht. Hierdurch wird es zu einer Beeinträchtigung des zukünftigen Siedlungsrandes kommen, der möglichst vermieden werden sollte.

Erholung

Bei Realisierung der Planung wird es zu einem kleinflächigen Verlust einer Fläche mit Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung kommen. Diese Beeinträchtigung wird auch auf etwas weitere Entfernung wahrnehmbar sein, da das Wohngebiet ca. 75 m über den bisherigen Ortsrand hinausreicht.

Empfehlungen des Landschaftsplans

Auf der Zuwachsfläche werden die Erhaltung der Obstwiese, die Anlage einer neuen Obstwiese zur Eingrünung des Siedlungsrandes sowie eine Begrenzung der Zuwachsfläche auf die Verlängerung der bisherigen Bebauung empfohlen.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

- Begrenzung des Wohngebiets auf die Verlängerung des bisherigen Siedlungsrandes.
- Erhaltung der Obstwiese als öffentliche Grünfläche.
- Anlage einer Obstwiese an der südwestlichen Grenze des Wohngebiets.
- Erstellung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie
- Berücksichtigung der ermittelten artenschutzrechtlichen Belange.

Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe bis mittlere Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden und die Umgestaltung des Landschaftsbildes nicht adäquat ausgeglichen werden können.

NI-W-4 (0,6 ha)

Boden

Da die auf der Zuwachsfläche lagernden Substrate (Parabraunerden und Pararendzinen) nicht als besonders schutzwürdig gelten, entsteht durch die Realisierung der Planung nur ein geringer bis mittlerer Konflikt durch den irreversiblen Verlust bisher funktionsfähiger Böden.

Wasser

Da weder ein Wasserschutzgebiet noch ein Fließgewässer oder dessen Aue betroffen ist, ergibt sich für dieses Schutzgut kein Konflikt.

Klima

Da nachts auf der am Hang gelegenen Zuwachsfläche Kaltluft abfließt, die sich auf die angrenzende Bebauung positiv auswirkt, entsteht durch die Planung ein geringer bis mittlerer Konflikt hinsichtlich des klimatischen Potenzials.

Arten und Biotope

Der etwa 0,4 ha große, § 13 HGBNatSchG geschützte Streuobstbestand stellt potenzielle Habitatstrukturen (Reproduktions- und Ruhestätten) für artenschutzrechtlich bedeutsame Arten gem. § 7 (2) BNatSchG dar (Arten des Halboffenlandes). Aufgrund der Strukturierung des Umfeldes sind zudem funktionale Verbindungen mit umliegenden Lebensräumen zu vermuten.

Nachgewiesene / zu erwartende VogelartenVogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (grün):

Kohlmeise (B), Elster (B), Hausrotschwanz (R), Amsel (R), Mönchsgrasmücke (R), Zilpzalp (R), Aaskrähe (R), Buchfink (R), Ringeltaube (R), Goldammer (R), Grünling (R), Mäusebussard (F), Star (F), Grünspecht (F), Buntspecht (F)

Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb):

Feldlerche (R), Haussperling (R), Girlitz (R), Trauerschnäpper (R), Rauchschnäpper (F), Stieglitz (F), Feldsperling (F),

Nach Aussage des artenschutzfachlichen Beitrags besteht zusätzlich für die Gruppe der Fledermäuse ein Habitatpotenzial.

Landschaftsbild

Da der bisherige Ortsrand durch die bestehende Obstwiese hervorragend eingegrünt ist, entsteht bei Inanspruchnahme dieser Fläche für eine Bebauung ein erheblicher Konflikt. Bei Realisierung der Planung wird die bisherige Offenlandfläche zudem den Charakter eines Wohngebiets erhalten.

Erholung

Bei Realisierung der Planung wird es zum Verlust einer gut strukturierten Fläche mit großer Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung kommen.

Empfehlungen des Landschaftsplans

Auf der Zuwachsfläche werden die Erhaltung der Obstwiese und die Entwicklung von Frischwiesen empfohlen.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

- Begrenzung des Wohngebiets auf den bisherigen südwestlichen Siedlungsrand.
- Erhaltung der Obstwiese als öffentliche Grünfläche.
- Landschaftsgerechte Gestaltung des neuen Siedlungsrandes.
- Erstellung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie
- Berücksichtigung der ermittelten artenschutzrechtlichen Belange.

Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe bis mittlere Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden und die Umgestaltung des Landschaftsbildes nicht adäquat ausgeglichen werden können.

Hinweis InfraPro: Fläche NI-W-4 wurde zur Offenlage der Entwurfsplanung aufgrund naturschutzrechtlicher Bedenken aus dem Zuwachsflächenkontingent gestrichen.

NI-F-1 (3,0 ha)**Boden**

Die auf der Zuwachsfläche lagernden Substrate (Parabraunerden und Pararendzinen) gelten nicht als besonders schutzwürdig. Durch die Realisierung der Planung entsteht insgesamt kein Konflikt für das Bodenpotenzial, da von der geplanten Nutzung (Bestattung in Urnen aus verwitterungsfähigen Materialien) keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Wasser

Da weder ein Wasserschutzgebiet noch ein Fließgewässer oder dessen Aue betroffen ist, ergibt sich für dieses Schutzgut kein Konflikt.

Klima

Die geplante Umnutzung hat keine Auswirkungen auf den Klimahaushalt.

Arten und Biotope

Vor allem der alte Buchenbestand bietet Habitatpotenzial für Arten mit Bindung an Wälder und Waldränder. Relevante Wechselbeziehungen zwischen dem Wald / Waldrand und dem angrenzenden Offenland sind wahrscheinlich. Eine mögliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebiets sind vor Realisierung des Vorhabens zu prüfen.

Nachgewiesene / zu erwartende Vogelarten

Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (grün):

Ringeltaube (R), Buntspecht (R), Rotkehlchen (R), Amsel (R), Misteldrossel (R), Mönchsgrasmücke (R), Zilpzalp (R), Fitis (R), Blaumeise (R), Kohlmeise (R), Aaskrähe (R), Star (B), Buchfink (R), Goldammer (R), Schwarzspecht (R), Bachstelze (F), Singdrossel (R), Grünspecht (R), Zaunkönig (R), Kleiber (R)

Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb):

Feldlerche (R) - Umfeld, Kuckuck (R), Dohle (R)

Vogelarten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot):

Waldlaubsänger (R)

Nach Aussage des artenschutzfachlichen Beitrags besteht zusätzlich für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse, die Haselmaus sowie für Heldbock und Hirschkäfer ein Habitatpotenzial.

Landschaftsbild

Das bisherige Waldbild wird durch die Umnutzung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Erholung

Bei Realisierung der Planung wird es zu Einschränkungen der Erholungsnutzung kommen, da auf einem Naturfriedhof bestimmte Regeln zu beachten sind. So wird z.B. damit zu rechnen sein, dass Spaziergänger mit Hunden sowie Radfahrer die Fläche nicht mehr zu Erholungszwecken nutzen können. Da es im Bestand bisher jedoch keine Wege gibt, und auch im Umfeld keine ausgewiesenen (Rad-)Wanderwege vorhanden sind, werden diese Beeinträchtigungen nicht als erheblich eingestuft.

Empfehlungen des Landschaftsplans

Für die Waldfläche werden vor allem die Erhaltung des alten Buchenbestandes und die Umsetzung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes empfohlen.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

- Keine Beseitigung von Baumindividuen zur Anlage von Wegen.
- Erstellung einer FFH-Prognose.
- Erstellung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie
- Berücksichtigung der ermittelten artenschutzrechtlichen Belange.

Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung wird es durch die Planung nicht zu Konflikten mit den Umweltbelangen kommen.

Hinweis InfraPro: Fläche NI-F-1 wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Bestattungswald“ zur Satzung beschlossen.

Flächen NI-W-5, NI-S-4 und NI-Ge-1, siehe Ergänzung ab S. 48

5.2 Billings

Im Ortsteil Billings sollen insgesamt **0,7 ha** neuer Siedlungsflächen ausgewiesen werden. Diese Planungen werden aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt beurteilt:

BI-W-2 (0,3 ha)

Boden

Auf der Zuwachsfläche lagern Braunerden, die nicht als besonders schutzwürdig gelten.

Wasser

Da kein Wasserschutzgebiet betroffen ist, ergibt sich für das Grundwasser kein Konflikt. Zu Beeinträchtigungen kommt es jedoch für die Aue des Fischbachs, der nur etwa 40 m entfernt verläuft.

Klima

Auf der am Hang gelegenen Zuwachsfläche fließt nachts zwar Kaltluft ab, da sich angrenzend jedoch keine Bebauung befindet, auf die sich dieser Effekt positiv auswirken könnte, entsteht durch die Planung kein Konflikt hinsichtlich des klimatischen Potenzials.

Arten und Biotope

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten Habitatpotenzial für Arten der offenen Agrarlandschaft. Eine erhebliche Betroffenheit ist auf Grundlage der Bestandssituation derzeit nicht erkennbar.

Nachgewiesene / zu erwartende Vogelarten

Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (grün):

Amsel (R), Star (R), Kohlmeise (R), Goldammer (R), Mönchsgrasmücke (R), Blaumeise (R), Elster (F), Mäusebussard (F), Grünfink (F), Star (F), Aaskrähe (F), Bachstelze (F), Grünspecht (F)

Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb):

Haussperling (R), Trauerschnäpper (R), Wacholderdrossel (R), Rotmilan (Ü),

Nach Aussage des artenschutzfachlichen Beitrags besteht zusätzlich für die Gruppe der Fledermäuse ein Habitatpotenzial (Baumhöhlen).

Landschaftsbild

Da der bisherige Ortsrand durch die bestehende Obstbaufläche gut eingegrünt ist, entsteht bei Inanspruchnahme dieser Fläche für eine Bebauung ein erheblicher Konflikt. Darüber hinaus kommt es bei Realisierung der Planung zu einer bandartigen Siedlungsstruktur, und die bisherige Offenlandfläche wird zudem den Charakter eines Wohngebiets erhalten.

Erholung

Die Zuwachsfläche hat keine Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung.

Empfehlungen des Landschaftsplans

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans wird eine Begrenzung der Zuwachsfläche empfohlen.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

- Reduzierung des Wohngebiets auf die im Landschaftsplan empfohlene Siedlungsgrenze.
- Landschaftsgerechte Gestaltung des neuen Siedlungsrandes.
- Erstellung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie
- Berücksichtigung der ermittelten artenschutzrechtlichen Belange.

Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe bis mittlere Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden und die Umgestaltung des Landschaftsbildes nicht adäquat ausgeglichen werden können.

Hinweis InfraPro: Fläche BI-W-2 wurde zur erneuten Offenlage der Entwurfsplanung u.a. wegen Konflikte mit dem Hochwasserschutz und der Lage im Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus dem Zuwachsflächenkontingent gestrichen.

BI-W-3 (0,4 ha)

Boden

Da die auf der Zuwachsfläche lagernden Substrate (Pseudogley-Braunerden) nicht als besonders schutzwürdig gelten, entsteht durch die Realisierung der Planung nur ein geringer bis mittlerer Konflikt durch den irreversiblen Verlust bisher funktionsfähiger Böden.

Wasser

Da weder ein Wasserschutzgebiet noch ein Fließgewässer oder dessen Aue betroffen ist, ergibt sich für dieses Schutzgut kein Konflikt.

Klima

Auf der am Hang gelegenen Zuwachsfläche fließt nachts zwar Kaltluft ab, da sich angrenzend jedoch nur ein Gebäude befindet, auf das sich dieser Effekt positiv auswirken könnte, entsteht durch die Planung kein Konflikt hinsichtlich des klimatischen Potenzials.

Arten und Biotope

Die bisher unbebauten Flächen bieten Habitatpotenzial für Arten der offenen Agrarlandschaft sowie für Arten mit Bindung an Gehölze / Halboffenlandstrukturen. Eine erhebliche Betroffenheit von Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist derzeit nicht erkennbar.

Nachgewiesene / zu erwartende Vogelarten

Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (grün):

Kohlmeise (B), Amsel (R), Star (R), Hausrotschwanz (R), Mönchsgrasmücke (R), Fitis (R), Ringeltaube (R), Blaumeise (R), Bachstelze (F), Elster (F), Rotkehlchen (R), Buntspecht (F)

Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb):

Haussperling (R), Rauchschwalbe (G)

Nach Aussage des artenschutzfachlichen Beitrags besteht zusätzlich für die Gruppe der Fledermäuse ein Habitatpotenzial (Baumhöhlen).

Landschaftsbild

Da der bisherige Ortsrand teilweise nur unzureichend eingegrünt ist, entsteht bei Inanspruchnahme dieser Fläche für eine Bebauung nur ein geringer bis mittlerer Konflikt. Darüber hinaus wird die bisherige Offenlandfläche den Charakter eines Wohngebiets erhalten.

Erholung

Die Zuwachsfläche hat wegen ihres geringen Umfangs nur eine untergeordnete Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung.

Empfehlungen des Landschaftsplans

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans werden die Erhaltung des Baumbestands sowie das Anpflanzen von Laubbäumen zur Gestaltung des defizitären Siedlungsrandes empfohlen.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

- Landschaftsgerechte Gestaltung des neuen Siedlungsrandes.
- Erhaltung des Baumbestandes.
- Erstellung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie
- Berücksichtigung der ermittelten artenschutzrechtlichen Belange.

Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden und die Umgestaltung des Landschaftsbildes nicht adäquat ausgeglichen werden können.

BI-Gr-1 (0,1 ha)

Bei dem auf der Zuwachsfläche lagernden Auengley handelt es sich um einen Sonderstandort, dessen kleinflächige Inanspruchnahme für eine gärtnerische Nutzung einen geringen bis mittleren Konflikt darstellt.

Wasser

Da kein Wasserschutzgebiet betroffen ist, ergibt sich für das Grundwasser kein Konflikt. Dies gilt im Prinzip auch für den benachbarten Graben, da dieser nur auf etwa 5 m Länge direkt an das geplante Gartengebiet angrenzt.

Klima

Auf der an einer Talflanke gelegenen Fläche fließt nachts zwar Kaltluft ab, da sich angrenzend jedoch keine Bebauung befindet, auf die sich dieser Effekt positiv auswirken könnte, entsteht durch die Planung kein Konflikt hinsichtlich des klimatischen Potenzials.

Arten und Biotope

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gärten sowie der Baumbestand bieten Habitatpotenzial für Arten der offenen / halboffenen Agrarlandschaft bzw. Arten mit Bindung an Gehölze. Eine erhebliche Betroffenheit von Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist derzeit nicht erkennbar.

Nachgewiesene / zu erwartende Vogelarten

Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (grün):

Amsel (R), Mönchsgrasmücke (R), Kohlmeise (R), Star (R), Grünling (R),
Hausrotschwanz (R), Heckenbraunelle (R), Gartengrasmücke (R), Zilpzalp (R),
Bachstelze (F), Blaumeise (F), Goldammer (F)

Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb):

Haussperling (R), Stieglitz (R), Trauerschnäpper (R), Türkentaube (R), Rauchschwalbe
(F), Mehlschwalbe (G), Graureiher (Ü)

Vogelarten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot):

Braunkehlchen (F)

Nach Aussage des artenschutzfachlichen Beitrags besteht für weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Arten kein Habitatpotenzial.

Landschaftsbild

Da die Fläche Teil eines gut strukturierten Landschaftsraums ist, besteht die Gefahr, dass in den zukünftigen Gärten nicht heimische Gehölze angepflanzt werden, die zu einer Verfremdung des Landschaftsbildes führen.

Erholung

Die in einem gut strukturierten Umfeld gelegene Fläche hat zwar eine Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung, da sie insgesamt sehr gering dimensioniert ist, werden jedoch keine Einschränkungen der Erholungsnutzung entstehen.

Empfehlungen des Landschaftsplans

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans ist die Erhaltung des bestehenden Gartens dargestellt, da dieser sich in Ortsnähe befindet. Für die übrigen Flächen wird die Entwicklung von einer Frischwiese und die Erhaltung der Obstbäume empfohlen.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

- Ausschluss von Fremdgehölzen.
- Erhaltung des Baumbestandes.
- Festsetzung von neu anzupflanzenden heimischen Bäumen.
- Beschränkung baulicher Anlagen auf ein Minimum.
- Ausschluss des Einsatzes von Kunstdünger und Bioziden.
- Erstellung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie
- Berücksichtigung der ermittelten artenschutzrechtlichen Belange.

Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe Konflikte ausgelöst, zumal die zukünftige Grünfläche mit 0,1 ha ja sehr kleinflächig ist.

Hinweis InfraPro: Fläche Bi-Gr-W-1 wurde zur Offenlage der Entwurfsplanung aus dem Zuwachsflächenkontingent gestrichen.

5.3 Meßbach

Im Ortsteil Meßbach sollen insgesamt **0,3 ha** neuer Siedlungsflächen ausgewiesen werden. Diese Planungen werden aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt beurteilt:

ME-W-1 (0,2 ha)

Boden

Da die auf der Zuwachsfläche lagernden Braunerden nicht als besonders schutzwürdig gelten, entsteht durch die Realisierung der Planung nur ein geringer bis mittlerer Konflikt durch den irreversiblen Verlust bisher funktionsfähiger Böden.

Wasser

Da weder ein Wasserschutzgebiet noch ein Fließgewässer oder dessen Aue betroffen ist, ergibt sich für dieses Schutzgut kein Konflikt.

Klima

Da nachts auf der am Hang gelegenen Zuwachsfläche Kaltluft abfließt, die sich auf die angrenzende Bebauung positiv auswirkt, entsteht durch die Planung ein geringer bis mittlerer Konflikt hinsichtlich des klimatischen Potenzials.

Arten und Biotope

Die südlich und östlich angrenzenden Gehölzbestände stellen potenzielle Habitatstrukturen (Reproduktions- und Ruhestätten) für artenschutzrechtlich bedeutsame Arten gem. § 7 (2) BNatSchG dar (Arten des Halboffenlandes, gehölzgebundene Arten).

Nachgewiesene / zu erwartende VogelartenVogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (grün):

Amsel (R), Mönchsgrasmücke (R), Blaumeise (R), Buchfink (R), Elster (F), Kohlmeise (R), Star (R), Hausrotschwanz (R), Goldammer (R), Turmfalke (F)

Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb):

Haussperling (B), Girlitz (R), Rauchschwalbe (F),

Nach Aussage des artenschutzfachlichen Beitrags besteht zusätzlich für die Zauneidechse und für die Gruppe der Fledermäuse (Höhlenbäume im Umfeld) ein Habitatpotenzial.

Landschaftsbild

Da der derzeitige Ortsrand angrenzend an die Zuwachsfläche teilweise eine defizitäre Ausstattung zeigt, entsteht nur ein geringer bis mittlerer Konflikt in Hinblick auf die geplante Siedlungserweiterung. Bei Realisierung der Planung wird die bisher unbebaute Fläche jedoch vollständig den Charakter eines Wohngebiets erhalten und damit nicht mehr Teil der offenen Kulturlandschaft sein.

Erholung

Da der Zuwachsfläche nur eine geringe Bedeutung für die siedlungsnah Erholung zukommt, entsteht bei Realisierung des Vorhabens kein Konflikt mit den Belangen der Erholungsnutzung.

Empfehlungen des Landschaftsplans

Im Entwicklungskonzept werden eine extensive Grünlandnutzung mit Anpflanzung von Obstbäumen und die Erhaltung des Baumbestandes empfohlen.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

- Erhaltung des Baumbestandes.
- Landschaftsgerechte Gestaltung des neuen Siedlungsrandes.
- Erstellung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie
- Berücksichtigung der ermittelten artenschutzrechtlichen Belange.

Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe bis mittlere Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden und die Umgestaltung des Landschaftsbildes nicht adäquat ausgeglichen werden können.

Hinweis InfraPro: Fläche ME-W-1 wurde zur Offenlage der Entwurfsplanung auf den nördlichen Teil reduziert.

ME-W-2 (0,1 ha)**Boden**

Bei den auf der Zuwachsfläche lagernden Gleyen handelt es sich um einen Sonderstandort, dessen kleinflächige Inanspruchnahme für eine Bebauung einen geringen bis mittleren Konflikt darstellt.

Wasser

Da kein Wasserschutzgebiet betroffen ist, ergibt sich für das Grundwasser kein Konflikt. Zu Beeinträchtigungen kommt es jedoch für die Aue des Meßbachs, der nur etwa 16-44 m entfernt verläuft.

Klima

Auf der am Hang gelegenen Zuwachsfläche fließt nachts zwar Kaltluft ab, da sich angrenzend jedoch nur ein bebautes Grundstück befindet, auf das sich dieser Effekt positiv auswirken könnte, entsteht durch die Planung kein Konflikt hinsichtlich des klimatischen Potenzials.

Arten und Biotope

Der teilweise betroffene und sich südlich fortsetzende Streuobstbestand verfügt über potenzielle Habitatstrukturen (Reproduktions- und Ruhestätten) für artenschutzrechtlich bedeutsame Arten gem. § 7 (2) BNatSchG (Arten des Halboffenlandes).

Nachgewiesene / zu erwartende Vogelarten

Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (grün):

Elster (F), Hausrotschwanz (R), Blaumeise (R), Amsel (R), Kohlmeise (F), Star (F), Buchfink (R), Ringeltaube (F), Mönchsgrasmücke (R), Goldammer (R), Aaskrähe (G)

Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb):

Haussperling (B), Rauchschwalbe (B)

Nach Aussage des artenschutzfachlichen Beitrags besteht zusätzlich für die Gruppe der Fledermäuse (Höhlenbäume) ein Habitatpotenzial. Eine im Gutachten vermutete Eignung des Grünlands als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist wegen der intensiven Nutzung (Beweidung) derzeit auszuschließen.

Landschaftsbild

Da der bisherige und zukünftige Ortsrand durch den sich südlich fortsetzenden Streuobstbestand gut eingegrünt ist, entsteht bei Inanspruchnahme dieser Fläche für eine Bebauung kein Konflikt. Darüber hinaus wird die bisherige Offenlandfläche jedoch den Charakter eines Wohngebiets erhalten.

Erholung

Die Zuwachsfläche hat nur eine geringe Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung.

Empfehlungen des Landschaftsplans

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans werden eine Extensivierung des Grünlands, eine Erhaltung des Streuobstbestands und die Freihaltung der Meßbachaue empfohlen.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

- Landschaftsgerechte Gestaltung des neuen Siedlungsrandes.
- Erhaltung der Obstbäume.
- Erstellung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie
- Berücksichtigung der ermittelten artenschutzrechtlichen Belange.

Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden und die Umgestaltung des Landschaftsbildes nicht adäquat ausgeglichen werden können.

Hinweis InfraPro: Fläche ME-W- wurde zur Offenlage der Entwurfsplanung auf den nördlichen Teil reduziert.

5.4 Nonrod

Im Ortsteil Nonrod soll eine neue Siedlungsfläche mit einer Fläche von **0,1 ha** ausgewiesen werden. Diese Planung wird aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt beurteilt:

NO-W-1 (0,1 ha)

Boden

Da die auf der Zuwachsfläche lagernden Braunerden nicht als besonders schutzwürdig gelten, entsteht durch die Realisierung der Planung nur ein geringer bis mittlerer Konflikt durch den irreversiblen Verlust bisher funktionsfähiger Böden.

Wasser

Da weder ein Wasserschutzgebiet noch ein Fließgewässer oder dessen Aue betroffen ist, ergibt sich für dieses Schutzgut kein Konflikt.

Klima

Da nachts auf der am Hang gelegenen Zuwachsfläche Kaltluft abfließt, die sich auf die angrenzende Bebauung positiv auswirkt, entsteht durch die Planung ein geringer bis mittlerer Konflikt hinsichtlich des klimatischen Potenzials.

Arten und Biotope

Da die Zuwachsfläche fast vollflächig von einem nach § 13 HAGBNatSchG geschützten Streuobstbestand (beweidete Obstwiese) eingenommen wird, der zudem über potenzielle Habitatstrukturen (Reproduktions- und Ruhestätten) für artenschutzrechtlich bedeutsame Arten gem. § 7 (2) BNatSchG dar (Arten des Halboffenlandes) verfügt, sollte diese Planung nicht weiter verfolgt werden.

Nachgewiesene / zu erwartende Vogelarten

Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (grün):

Ringeltaube (F), Hausrotschwanz (R), Blaumeise (R), Kohlmeise (R), Aaskrähe (F), Star (F), Grünling (R), Schafstelze (F), Elster (F), Buchfink (R), Goldammer (R)

Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb):

Rauchschwalbe (B), Haussperling (B), Stieglitz (R), Dohle (F), Feldlerche (R),

Nach Aussage des artenschutzfachlichen Beitrags besteht zusätzlich für die Gruppe der Fledermäuse (Höhlenbäume) ein Habitatpotenzial.

Ortsbild

Da der Streuobstbestand in erheblichem Maße zur Prägung des Ortsbilds beiträgt, sollte auf eine Inanspruchnahme dieser Fläche für eine Bebauung ganz verzichtet werden.

Erholung

Angrenzend an die Zuwachsfläche verlaufen ein Wanderweg der Gemeinde und einer des Naturparks. Durch eine Bebauung der bisherigen Streuobstwiese, die in hohem Maße zur Attraktivität des Ortsbildes beiträgt, würden diese beiden Wege im Siedlungsgebiet von Nonrod erheblich abgewertet.

Empfehlungen des Landschaftsplans

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans werden eine Extensivierung des Grünlands und eine Erhaltung des südlich angrenzenden Streuobstbestandes empfohlen.

Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials

Da die geplanten und teilweise erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden oder minimiert werden können, wird zur Aufgabe dieser Planungsabsicht geraten.

Hinweis InfraPro: Fläche NO-W-1 wurde zur Offenlage der Entwurfsplanung aus dem Zuwachsflächenkontingent gestrichen.

Fläche NO-W-2, siehe Ergänzung ab S. 48

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sollten die oben diskutierten Planungen nicht realisiert werden, können für die weitere Entwicklung des Naturhaushalts folgende Prognosen erstellt werden:

6.1 Niedernhausen

NI-W-1

- Die bisher unverbauten Böden, am Emiggraben mit Grundwassereinfluss, würden in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleiben. Sofern die Empfehlungen des Landschaftsplans zur Extensivierung des Grünlands nicht umgesetzt würden, hätte dies allerdings nach wie vor Beeinträchtigungen durch die Beweidung wie Nährstoffeintrag und Bodenverdichtung zur Folge.
- Die klimatischen Funktionsabläufe würden ungestört erhalten bleiben.
- Das Siedlungsgebiet von Niedernhausen würde den Talraum des Emiggrabens nicht weiter einengen und damit zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion führen.
- Die Fläche könnte gemäß den Empfehlungen des Landschaftsplans für die Lebensgemeinschaften und das Landschaftsbild optimiert werden.

NI-W-3

- Die bisher unverbauten Böden würden in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleiben. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung käme es aber weiterhin zu Veränderungen der Bodenstruktur sowie zum Eintrag von Düngemitteln und Bioziden.
- Die klimatischen Funktionsabläufe würden ungestört erhalten bleiben.
- Die kleine Obstwiese könnte erhalten werden, wobei ihr dauerhafter Bestand ganz wesentlich durch die Nutzungsabsicht des Eigentümers / Pächters bestimmt würde.
- Das Siedlungsgebiet von Niedernhausen würde sich nicht weiter in die Kulturlandschaft ausdehnen.
- Bei Umsetzung der Empfehlung des Landschaftsplans könnte der bestehende Ortsrand durch die Anlage einer Obstwiese aufgewertet werden.

NI-W-4

- Die bisher unverbauten Böden würden in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleiben. Auf den beweideten Flächen hätte dies allerdings nach wie vor Beeinträchtigungen durch die Tierhaltung wie Nährstoffeintrag und Bodenverdichtung zur Folge.
- Die klimatischen Funktionsabläufe würden ungestört erhalten bleiben.
- Die Obstwiese könnte in ihrer Funktion als Lebensraum und Ortsrandeingrünung erhalten werden, wobei ihr dauerhafter Bestand ganz wesentlich durch die Nutzungsabsicht des Eigentümers / Pächters bestimmt würde.
- Das Siedlungsgebiet von Niedernhausen würde sich nicht weiter in die Kulturlandschaft ausdehnen und damit zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion führen.

NI-F-1

Die Waldfläche würde als Lebensraum streng geschützter Arten nicht beeinträchtigt und würde zudem dauerhaft für alle Nutzergruppen unter den Erholungssuchenden weiter nutzbar sein

6.2 Billings

BI-W-2

- Die bisher unverbauten Böden würden in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleiben. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung käme es aber weiterhin zu Veränderungen der Bodenstruktur sowie zum Eintrag von Düngemitteln und Bioziden.
- Die Aue des Fischbachs würde von weiterer Bebauung freigehalten.
- Die klimatischen Funktionsabläufe würden ungestört erhalten bleiben.
- Die Obstbaufläche könnte in ihrer Funktion als Lebensraum und Ortsrandeingrünung erhalten werden, wobei ihr dauerhafter Bestand ganz wesentlich durch die Nutzungsabsicht des Eigentümers / Pächters bestimmt würde.
- Das Siedlungsgebiet von Billings würde sich nicht weiter bandartig in die Kulturlandschaft ausdehnen.
- Der Siedlungsrand könnte gemäß den Empfehlungen des Landschaftsplans aufgewertet werden.

BI-W-3

- Die bisher unverbauten Böden würden in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleiben. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung käme es aber weiterhin zu Veränderungen der Bodenstruktur sowie zum Eintrag von Düngemitteln und Bioziden.
- Die klimatischen Funktionsabläufe würden ungestört erhalten bleiben.
- Die Grünlandflächen könnten in ihrer Funktion als Lebensraum erhalten werden, wobei ihr dauerhafter Bestand ganz wesentlich durch die Nutzungsabsicht des Eigentümers / Pächters bestimmt würde.
- Das Siedlungsgebiet von Billings würde sich nicht weiter in die Kulturlandschaft ausdehnen.

BI-Gr-1

- Die bisher nicht gärtnerisch genutzten Böden würden könnten weiter wie bisher bewirtschaftet werden. Dabei käme es aber weiterhin zum Eintrag von Düngemitteln infolge der intensiven Grünlandnutzung.
- Die klimatischen Funktionsabläufe würden ungestört erhalten bleiben.
- Die Grünlandflächen könnten in ihrer Funktion als Lebensraum erhalten werden, wobei ihr dauerhafter Bestand ganz wesentlich durch die Nutzungsabsicht des Eigentümers / Pächters bestimmt würde.

6.3 Meßbach

ME-W-1

- Die bisher unverbauten Böden würden in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleiben. Dabei käme es aber weiterhin zum Eintrag von Düngemitteln infolge der intensiven Grünlandnutzung.
- Die klimatischen Funktionsabläufe würden ungestört erhalten bleiben.
- Die Grünlandflächen könnten in ihrer Funktion als Lebensraum erhalten werden, wobei ihr dauerhafter Bestand ganz wesentlich durch die Nutzungsabsicht des Eigentümers / Pächters bestimmt würde.
- Das Siedlungsgebiet von Meßbach würde sich nicht weiter in die Kulturlandschaft ausdehnen.
- Bei Umsetzung der Empfehlungen des Landschaftsplans könnte der bestehende Ortsrand durch die Anpflanzung von Obstbäumen und die Grünlandvegetation durch Extensivierung aufgewertet werden.
-

ME-W-2

- Die bisher unverbauten Böden würden in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleiben. Auf der beweideten Fläche hätte dies allerdings nach wie vor Beeinträchtigungen durch die Tierhaltung wie Nährstoffeintrag und Bodenverdichtung zur Folge.
- Die klimatischen Funktionsabläufe würden ungestört erhalten bleiben.
- Die Grünlandflächen könnten in ihrer Funktion als Lebensraum erhalten werden, wobei ihr dauerhafter Bestand ganz wesentlich durch die Nutzungsabsicht des Eigentümers / Pächters bestimmt würde.
- Das Siedlungsgebiet von Meßbach würde sich nicht weiter in die Kulturlandschaft ausdehnen.
- Bei Umsetzung der Empfehlungen des Landschaftsplans könnte die Grünlandvegetation durch Extensivierung aufgewertet werden.

6.4 Nonrod**NO-W-1**

- Die bisher unverbauten Böden würden in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleiben. Auf der beweideten Fläche hätte dies allerdings nach wie vor Beeinträchtigungen durch die Tierhaltung wie Nährstoffeintrag und Bodenverdichtung zur Folge.
- Die klimatischen Funktionsabläufe würden ungestört erhalten bleiben.
- Die Obstwiesen könnten in ihrer Funktion als Lebensraum erhalten werden, wobei ihr dauerhafter Bestand ganz wesentlich durch die Nutzungsabsicht des Eigentümers / Pächters bestimmt würde.
- Das Ortsbild von Nonrod würde in seiner Attraktivität für die Bewohner und Erholungssuchen erhalten bleiben.
- Bei Umsetzung der Empfehlung des Landschaftsplans könnte die Grünlandvegetation durch eine Aufgabe der Beweidung aufgewertet werden.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen

Durch Berücksichtigung folgender Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wirkungsvoll vermieden bzw. minimiert werden:

7.1 Maßnahmen für alle neuen Bauflächen

- Beschränkung der Bebauung / Flächenbefestigung auf das erforderliche Minimum,
- Versickerung und / oder Sammlung und Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers,
- Verwendung heller, versickerungsfähiger Materialien für die Flächenbefestigung,
- Begrünung flacher und flach geneigter Dachflächen,
- Begrünung der Fassaden,
- Erhaltung von Gehölzbeständen,
- Landschaftsgerechte Eingrünung der neuen Wohngebiete mit heimischen Gehölzen / Obstbäumen,
- intensive Begrünung der öffentlichen und privaten Freiflächen mit heimischen Gehölzen / Obstbäumen,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange,
- Verbot des Einsatzes von Kunstdünger und Bioziden,
- Schutz des Mutterbodens während der Bauarbeiten gem. DIN 18915,
- Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen (Ergänzung InfraPro, Februar 2016).

** Laut Altflächenkataster ALTIS liegen keine Hinweise von Altflächen oder Altablagerungen in den geplanten Zuwachsflächen vor. Diesbezügliche Maßnahmenempfehlungen können daher entfallen. Im Sinne des nachsorgenden Bodenschutzes sind über die oben genannten Maßnahmen zur Eingriffsminderung weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Erfüllungsgrads der Bodenfunktionen im Rahmen der Eingriffskompensation erforderlich. Hierzu zählen z.B. Maßnahmen zur Reduzierung der Bewirtschaftungsintensität, zur Verbesserung des Bodengefüges und der biologischen Aktivität, zur Reduzierung der Bodenerosion oder zur Verbesserung des Rückhaltevermögens für Wasser, Nähr- und Schadstoffe. Diese können jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, wenn Eingriffs- und Kompensationsflächen qualitativ und quantitativ erfasst sind (* Ergänzung InfraPro, Februar 2016).*

7.2 Maßnahmen für die einzelnen Zuwachsflächen

NI-W-1

- Freihaltung einer ca. 35 m breiten Pufferzone entlang des Emiggrabens zum Schutz des Gewässers, der grundwassernahen Sonderstandorte und der wertvollen Habitatstrukturen.
- Erhaltung der Obstwiese als öffentliche Grünfläche.
- Entwicklung von Feuchtgrünland entlang des Emiggrabens.

NI-W-3

- Begrenzung des Wohngebiets auf die Verlängerung des bisherigen Siedlungsrandes.
- Erhaltung der Obstwiese als öffentliche Grünfläche.
- Anlage einer Obstwiese an der südwestlichen Grenze des Wohngebiets.

NI-W-4

- Begrenzung des Wohngebiets auf den bisherigen südwestlichen Siedlungsrand.
- Erhaltung der Obstwiese als öffentliche Grünfläche.

NI-F-1

- Keine Beseitigung von Baumindividuen zur Anlage von Wegen.
- Erstellung einer FFH-Prognose.

Hinweis: Flächen NI-W-5, NI-S-4 und NI-Ge-1, siehe Ergänzung ab S. 48

BI-W-2

- Begrenzung des Wohngebiets auf die im Landschaftsplan empfohlene Fläche.

BI-W-3

- Landschaftsgerechte Gestaltung des neuen Siedlungsrandes.
- Erhaltung des Baumbestandes.

BI-Gr-1

- Ausschluss von Fremdgehölzen.
- Festsetzung von neu anzupflanzenden heimischen Bäumen.
- Beschränkung baulicher Anlagen auf ein Minimum.

ME-W-1, ME-W-2

Vgl. Pkt. 5.1.

NO-W-1

Da die geplanten und teilweise erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden oder minimiert werden können, wird dringend zur Aufgabe dieser Planungsabsicht geraten.

Hinweis: Flächen NO-W-2, siehe Ergänzung ab S. 48

8 Mögliche Planungsalternativen

Da die Gemeinde Fischbachtal in einem landschaftlich sehr reizvollen und sensiblen Raum gelegen ist, der über ein sehr hohes Potenzial für die stillen Formen der Erholungsnutzung verfügt, sollten Siedlungserweiterungen dort insgesamt sehr behutsam erfolgen. Im Regionalplan / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 wird der Gemeinde ein maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche von 6 ha bis 2020 zugeordnet, wobei folgende ab 2002 rechtswirksamen Flächen anzurechnen sind:

• BPlan ‚Teichacker‘ / 1. Änderung	1,5 ha
• BPlan ‚Teichacker‘ 2. Abschnitt / 1. Änderung	1,1 ha
• BPlan ‚Schlossblick‘	1,8 ha
• Erweiterung ‚Am Falltorweg‘	0,3 ha
• ‚Niederhäuser Mühle‘	0,8 ha
Zusammen:	5,5 ha

Darüber hinaus können bis 2020 < 5 ha gewerbliche Baufläche realisiert werden, wobei ab 2002 **2,1 ha** (BPlan ‚Am Amtsacker‘) anzurechnen sind.

Weiterhin erlangten seit 2002 folgende Planungen, in denen Mischgebiete festgesetzt wurden, Rechtskraft.

• LKW-Abstellfläche	0,5 ha
• BPlan ‚Am Amtsacker‘	1,3 ha
Zusammen:	1,8 ha

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP werden zusätzlich folgende Zuwachsflächen dargestellt:

• Wohnbauflächen:	5,2 ha
-------------------	--------

Damit sind im aktuellen Entwurf des FNP, der einen Planungshorizont von 15 bis 20 Jahren umfasst, insgesamt **14,6 ha** Zuwachsfläche enthalten.

Um die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zu reduzieren, könnte die Gemeinde zur Deckung des Eigenbedarfs auch die Möglichkeiten zur Verdichtung im Innenbereich prüfen.

** Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurden im Sinne einer Reduzierung des Flächenverbrauchs 2015 auch die Möglichkeiten der Nachverdichtung von Freiflächen im Innenbereich erneut durch die Gemeinde geprüft. Die Nutzbarmachung innerörtlicher Freiflächen oder alter Bausubstanz in erforderlichem Umfang scheitert bis auf wenige Einzelflächen an den Eigentumsverhältnissen oder wirtschaftlichen Erwägungen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt wurde der Gemeinde aufgrund der längeren Laufzeit des Flächennutzungsplans eine Überschreitung des zulässigen Flächenwerts an Wohnbaufläche um 50 % gewährt, so dass eine Ausweisung wohnbaulicher Zuwachsflächen von insgesamt 9 ha möglich ist (* Ergänzung Infracpro, Februar 2016).*

9 Methoden und Rahmenbedingungen bei der Erstellung des Umweltberichtes

Der hier vorliegende Umweltbericht zur Neuaufstellung des FNP Fischbachtal wurde gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erstellt. Als wesentliche Datengrundlagen wurden der Landschaftsplan der Gemeinde Fischbachtal (NATUR IM RAUM, Entwurf August 2012), der Umweltatlas des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie weitere online-Daten ausgewertet. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzgutachtens (Erfassung der Avifauna und des Strukturpotenzials auf den Planflächen, BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, April 2012) in den Bericht eingearbeitet. Besondere Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der notwendigen Umweltdaten nicht aufgetreten.

10 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Bei Berücksichtigung der in diesem Bericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der geplanten Eingriffe wird nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sein. Dieser Sachverhalt ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erneut zu prüfen, ggfs. notwendige Maßnahmen zur Überwachung festzulegen. Dies gilt insbesondere für die Belange des Artenschutzes.

11 Zusammenfassung

Der gesetzlichen Vorgabe der §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB zur Durchführung einer Umweltprüfung bzw. zur Erstellung eines Umweltberichts wird durch die hier vorliegende Beschreibung und Bewertung der möglichen Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes Rechnung getragen. Die für die Ortsteile Niedernhausen (4,1 ha), Billings (0,7 ha), Meßbach (0,3 ha) und Nonrod (0,1 ha) vorgesehenen neuen Zuwachsflächen sind Gegenstand dieses Umweltberichtes.

11.1 Aktueller Umweltzustand

Das Gemeindegebiet von Fischbachtal liegt in der naturräumlichen Haupteinheit **‚Vorderer Odenwald‘**. Der (nord-)westliche Teil des Plangebiets gehört der Untereinheit **‚Lichtenberger Höhen‘** an, der übrige Teil dem **‚Neunkircher Höh-Odenwald‘**. Innerhalb der überplanten Fläche, deren **Relief** ganz wesentlich durch das in südwest-nordöstlicher Richtung verlaufende Tal des Fischbachs und dessen seitlichen Zuflüssen geprägt wird, sind Meereshöhen zwischen 190 m (Norden) und 480 m (Süden) zu verzeichnen.

Der **geologische Untergrund** des Plangebiets wird fast ausschließlich von **metamorphen Gesteinen des Grundgebirges** (Karbon, Devon) aufgebaut. **Pleistozäne Gesteine** in Form von Ton und Schluff, oft mit Steinen, Grus und Sand lagern ausschließlich im nördlichen Teil der Fischbachau. Als landschaftstypische **Böden** können mäßig basenreiche bis mäßig saure Urgestein-Verwitterungsböden gelten, während Schwemmlössböden und lössdurchsetzte Verwitterungsböden eher von untergeordneter Bedeutung sind. In höheren Lagen sind die Böden blockreich und von Feuchtigkeit durchsickert.

Innerhalb des Plangebiets liegt die **Grundwasserneubildungsrate** bei 158 mm pro Jahr, die Grundwasserneubildungsspende der vorherrschenden Festgesteine beträgt 2-3 l/s-km². Die Verschmutzungsempfindlichkeit ist auf der gesamten Fläche *mittel bis gering*, und die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist vorwiegend *mittel*, lediglich im nördlichsten Teil des Plangebietes kleinflächig auch *günstig*. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird als *gut* beurteilt, während der chemische Zustand (gesamt) als *schlecht* eingestuft wird.

Fließgewässer

Das Gemeindegebiet von Fischbachtal wird von dem südwestlich-nordöstlich verlaufenden Fischbach und dessen Zuflüssen (Quellbächen) sowie von einigen namenlosen Seitenbächen geprägt. Die **Fließgewässer** der Gemeinde Fischbachtal können als Teil des Quellbachsystems der Gersprenz gelten, die ihrerseits in den Main mündet.

Das Plangebiet ist dem **Klimabezirk ‚Westlicher Odenwald‘** zuzurechnen. Das Klima des Vorderen Odenwalds unterscheidet sich von den umgebenden Landschaften vor allem durch den relativen Niederschlagsreichtum, während für die Temperatur in den niederen Lagen keine wesentlichen Unter-

schiede bestehen. Die Offenlandbereiche der Gemeinde Fischbachtal sind durch Kaltluftentstehungs- und Abflussräume gekennzeichnet, deren Schutzwert als ‚hoch‘ eingestuft wird. Die Ortslage von Niedernhausen wird der Kategorie ‚D‘ (geringer Schutzwert) zugerechnet. Die im Offenland produzierte Kaltluft und die im Wald entstehende Frischluft fließt vor allem in den Nachtstunden hangabwärts und wird über die Bachtäler abtransportiert. Diese Luftströme werden über den Talraum des Fischbachs von Südwesten nach Nordosten abgeführt, wo sie sich positiv auf die Durchlüftung der Ortsteile Billings und Niedernhausen auswirken, sofern dort keine Strömungshindernisse zu verzeichnen sind.

Der am Rand eines lufthygienisch stark belasteten Ballungsraums gelegene Odenwald ist von teilweise sehr hoher **Luftqualität** geprägt. Innerhalb des Plangebiets kommt es insbesondere durch den Straßenverkehr auf der L 3102 und der K 71, aber auch auf den untergeordneten Straßen in Meßbach und Nonrod zu Schadstoffemissionen. Weitere Emissionsquellen im Siedlungsbereich stellen vor allem im Winter die Gebäudeheizungen dar. Die Luftgüte ist als ‚hoch bis mäßig‘ bzw. ‚hoch‘ einzustufen.

Der Vordere Odenwald ist in Hinblick auf die potenzielle **natürliche Vegetation** ein Gebiet mit Buchen- und Edellaubmischwäldern. Bei den zahlreichen **Obstwiesen**, die das Plangebiet und häufig auch die Siedlungsränder prägen, handelt es sich um ganz besonders wertvolle Biotoptypen, die vor allem für die Fauna (Vögel, Fledermäuse, Insekten) von Bedeutung sind. Sie sind häufig durch intensive Formen der Nutzung beeinträchtigt. Weitere (potenziell) wertvolle Lebensräume sind die **Auen der Fließgewässer** mit Bachuferwäldern und Feuchtgrünland. Im Plangebiet sind Streuobstbestände, naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Feuchtwiesen sowie Quellbereiche **als gesetzlich geschützte Lebensräume** zu verzeichnen:

Charakteristisch für den *Vorderen Odenwald* und auch für die Gemeinde Fischbachtal ist zum einen ein fein verzweigtes Gewässernetz mit zahlreichen Quellbächen und Fließgewässern mit naturnahen Gewässerstrukturen. Die **Landschaft** kennzeichnen darüber hinaus die zahlreichen, stark miteinander verzahnten und ineinander übergehenden Kleinstrukturen aus Hecken, Feldgehölzen, kleinflächigen Waldkomplexen, Sukzessionsflächen, zahlreichen Streuobstwiesen, Hohlwegen und Magerrasen.

Die Region Odenwald verfügt aufgrund ihrer zentralen Lage, Erreichbarkeit, klimatischen Situation und landschaftlichen Attraktivität grundsätzlich über gute Voraussetzungen für **Tourismus und Naherholung**. Durch die abwechslungsreiche Kulturlandschaft und die Mittelgebirgsanteile liegen die touristischen Schwerpunkte im klassischen *Aktivtourismus*, insbesondere Wandern, Radwandern und Walken.

11.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Ortsteil **Niedernhausen** werden insgesamt **4,1 ha** neuer Siedlungsflächen sowie eine 3,0 ha große Fläche für die Forstwirtschaft mit der Zweckbestimmung ‚Naturfriedhof‘ ausgewiesen.

NI-W-1: Wohngebiet, 2,9 ha

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe bis mittlere Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden, die großflächige Umgestaltung des Landschaftsbildes und die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht adäquat ausgeglichen werden können.

NI-W-3: Wohngebiet, 0,6 ha

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe bis mittlere Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden und die Umgestaltung des Landschaftsbildes nicht adäquat ausgeglichen werden können.

NI-W-4 : Wohngebiet, 0,6 ha

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe bis mittlere Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden und die Umgestaltung des Landschaftsbildes nicht adäquat ausgeglichen werden können.

NI-F-1 : Waldfriedhof, 3,0 ha

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung wird es durch die Planung nicht zu Konflikten mit den Umweltbelangen kommen.

BI-W-2: Wohngebiet, 0,3 ha

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe bis mittlere Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden und die Umgestaltung des Landschaftsbildes nicht adäquat ausgeglichen werden können.

BI-W-3 : Wohngebiet, 0,4 ha

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden und die Umgestaltung des Landschaftsbildes nicht adäquat ausgeglichen werden können.

BI-Gr-1 Grünfläche (Kleingärten), 0,1 ha

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe Konflikte ausgelöst, zumal die zukünftige Grünfläche mit 0,1 ha ja sehr kleinflächig ist.

ME-W-1 : Wohngebiet, 0,2 ha

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe bis mittlere Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden und die Umgestaltung des Landschaftsbildes nicht adäquat ausgeglichen werden können.

ME-W-2 : Wohngebiet, 0,1 ha

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden und die Umgestaltung des Landschaftsbildes nicht adäquat ausgeglichen werden können.

NO-W-1 : Wohngebiet, 0,1 ha

Da die geplanten und teilweise erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden oder minimiert werden können, wird zur Aufgabe dieser Planungsabsicht geraten.

11.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen

Durch Berücksichtigung folgender Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wirkungsvoll vermieden bzw. minimiert werden:

- Beschränkung der Bebauung / Flächenbefestigung auf das erforderliche Minimum,
- Versickerung und / oder Sammlung und Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers,
- Verwendung heller, versickerungsfähiger Materialien für die Flächenbefestigung,
- Begrünung flacher und flach geneigter Dachflächen,
- Begrünung der Fassaden,
- Erhaltung von Gehölzbeständen,
- Landschaftsgerechte Eingrünung der neuen Wohngebiete mit heimischen Gehölzen / Obstbäumen,
- intensive Begrünung der öffentlichen und privaten Freiflächen mit heimischen Gehölzen / Obstbäumen,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange,
- Verbot des Einsatzes von Kunstdünger und Bioziden,
- Schutz des Mutterbodens während der Bauarbeiten gem. DIN 18915.

NI-W-1

- Freihaltung einer ca. 35 m breiten Pufferzone entlang des Emiggrabens zum Schutz des Gewässers, der grundwassernahen Sonderstandorte und der wertvollen Habitatstrukturen.

- Erhaltung der Obstwiese als öffentliche Grünfläche.
- Entwicklung von Feuchtgrünland entlang des Emiggrabens.

NI-W-3

- Begrenzung des Wohngebiets auf die Verlängerung des bisherigen Siedlungsrandes.
- Erhaltung der Obstwiese als öffentliche Grünfläche.
- Anlage einer Obstwiese an der südwestlichen Grenze des Wohngebiets.

NI-W-4

- Begrenzung des Wohngebiets auf den bisherigen südwestlichen Siedlungsrand.
- Erhaltung der Obstwiese als öffentliche Grünfläche.

NI-F-1

- Keine Beseitigung von Baumindividuen zur Anlage von Wegen.
- Erstellung einer FFH-Prognose.

BI-W-2

- Begrenzung des Wohngebiets auf die im Landschaftsplan empfohlene Fläche.

BI-W-3

- Landschaftsgerechte Gestaltung des neuen Siedlungsrandes.
- Erhaltung des Baumbestandes.

BI-Gr-1

- Ausschluss von Fremdgehölzen.
- Festsetzung von neu anzupflanzenden heimischen Bäumen.
- Beschränkung baulicher Anlagen auf ein Minimum.

Flächennutzungsplan Gemeinde Fischbachtal

- Umweltbericht -

Ergänzung zum Entwurf vom August 2013

InfraPro
Hüttenfelder Straße 7
64653 Lorsch

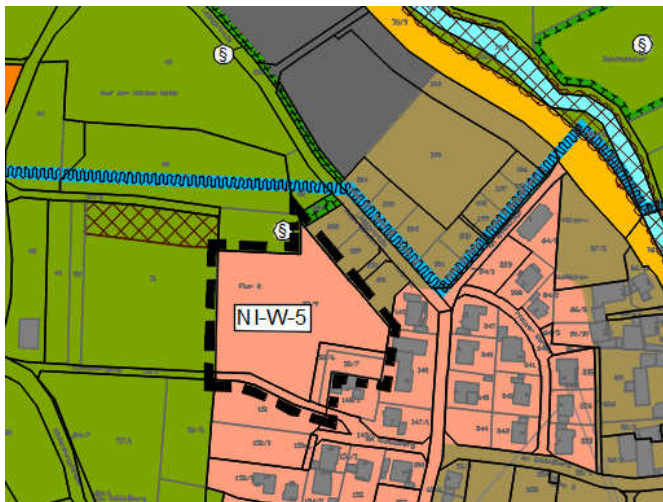


- Stand Juni 2015 und Februar 2016–

Für die in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans dargestellten Entwicklungsflächen ergeben sich gegenüber dem Entwurfsstand August 2013 des Umweltberichts nachfolgend aufgeführte Flächenergänzungen.

ORTSTEIL NIEDERNHAUSEN

NI-W-5:



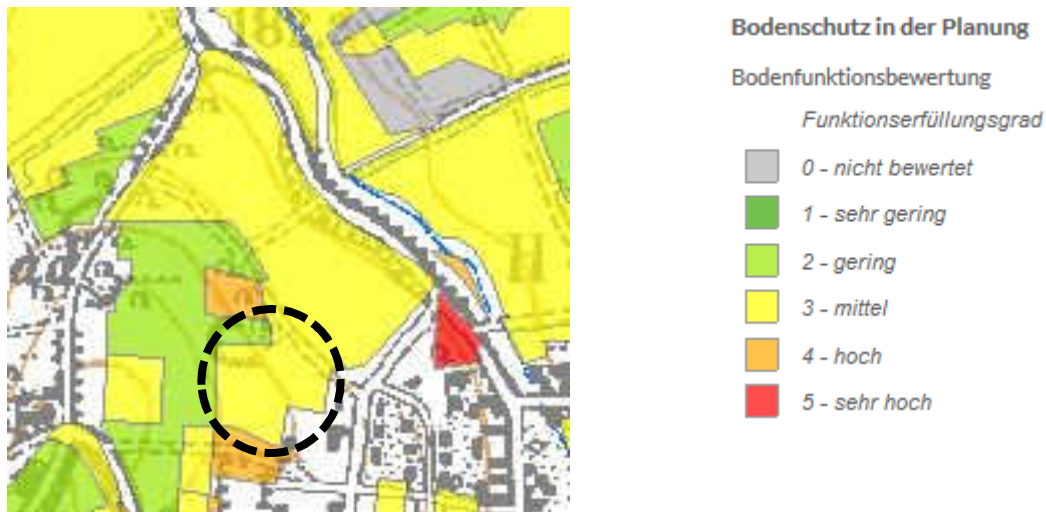
Angrenzend an das Baugebiet „Amtsacker“ wird eine neue Entwicklungsfläche mit der Bezeichnung NI-W-5 für die wohnbauliche Nutzung ausgewiesen.

Die Bestands- und Konfliktbewertung für die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Boden

Die auf der Zuwachsfläche lagernden Substrate sind gem. Bodenkarte des Landschaftsplans als Braunerde, Parabraunerden und Pararendzinen einzustufen.

Die Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (www.bodenviewer.hessen.de), stuft den Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad gemäß nachstehender Abbildung als „mittel“ ein.



Durch die Realisierung der Planung ist von einem mittleren Konfliktpotenzial durch den irreversiblen Verlust bisher funktionsfähiger Böden zu rechnen.

Wasser

Da weder ein Wasserschutzgebiet noch ein Fließgewässer oder dessen Aue direkt betroffen ist, ergibt diesbezüglich kein Konflikt. Im Norden grenzt jedoch ein Trinkwasserschutzgebiet III an. Konflikte resultieren aus der Bodenversiegelung, die zu erhöhtem Abfluss von Niederschlagswasser und verminderter Infiltration führt.

Klima

Da nachts auf der am Hang gelegenen Zuwachsfläche Kaltluft abfließt, die sich auf die angrenzende Bebauung positiv auswirkt, entsteht durch die Planung ein geringer bis mittlerer Konflikt hinsichtlich des klimatischen Potenzials.

Arten und Biotope

Der Großteil der Fläche wird als Weide genutzt. Die Gehölzstrukturen, die das Areal säumen¹ sowie umliegende Flächen stellen potenzielle Habitatstrukturen (Reproduktions- und Ruhestätten) für artenschutzrechtlich bedeutsame Arten gem. § 7 (2) BNatSchG dar (insb. Arten des Halboffenlandes und gehölzgebundene Arten) dar.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch den Wechsel von Offenland und Gehölzstrukturen und der eher kleingliedrigen Strukturierung geprägt. Durch den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von der Gehölzstrukturen am westlichen Rand und die im Norden angrenzenden Gehölze kann

¹ Die Gehölzstrukturen auf Flurstück 52/9 wurden 2015 durch den Grundstückseigentümer beseitigt. Auf Grundlage eines naturschutzrechtlichen Verfahrens sind die beseitigten Lebensraumstrukturen, unabhängig vom gegenständlichen Flächennutzungsplanverfahren, gleichwertig wieder herzustellen.

auf Bebauungsplanebene eine Siedlungsrandeinbindung sichergestellt werden, so dass erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden können.

Erholung

Da der Zuwachsfläche aufgrund der Größe und der Nutzung nur eine indirekte Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung hat, sind bei Realisierung des Vorhabens keine erheblichen Konflikte mit den Belangen der Erholungsnutzung zu erwarten.

Empfehlungen des Landschaftsplans

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans wird die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der bestehenden Gehölze empfohlen. Weiterhin wird aus fachplanerischer Sicht eine Siedlungsgrenze empfohlen, die lediglich den südlichen Teil der Erweiterungsfläche einschließt.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

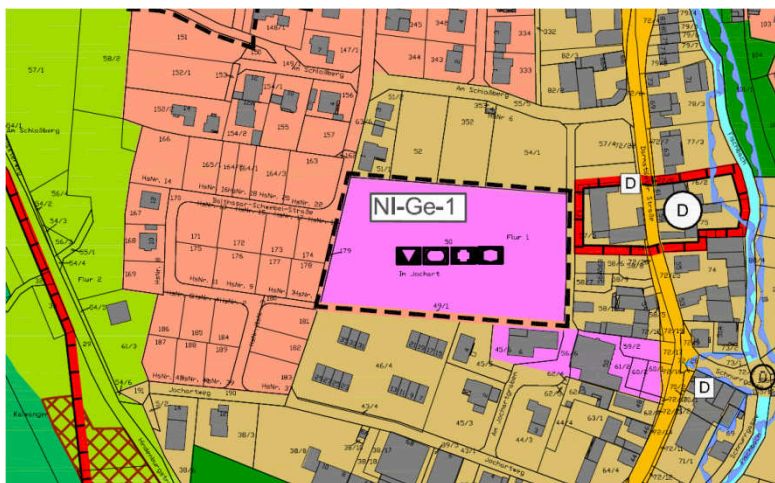
Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Flurgehölze, insbesondere des Gehölzsaums am westlichen Rand der Fläche und der im Norden angrenzenden Gehölze als Lebensraumstrukturen und zur Gewährleistung einer landschaftsgerechten Siedlungsrandeinbindung.

Erstellung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie Berücksichtigung der ermittelten artenschutzrechtlichen Belange.

Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung geringe bis mittlere Konflikte ausgelöst, da der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden und die Umgestaltung des Landschaftsbildes nicht adäquat ausgeglichen werden können.

Fläche NI-GE-1:



Östlich des Baugebiets „Schlossblick“ wird mit dem Ziel der Innenverdichtung eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Bezeichnung NI-GE-1 ausgewiesen, um eine zentrumsnahe Ansiedlung von sozialen, kulturellen und medizinischen Einrichtungen sowie Sportstätten zu fördern.

Die Bestands- und Konfliktbewertung für die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Boden

Die auf der Zuwachsfläche lagernden Substrate sind gem. Bodenkarte des Landschaftsplans als Braunerde, Parabraunerden und Pararendzinen einzustufen.

Die Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (www.bodenviewer.hessen.de), stuft den Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad gemäß nachstehender Abbildung als „mittel“ ein.



Durch die Realisierung der Planung ist von einem mittleren Konfliktpotenzial durch den irreversiblen Verlust bisher funktionsfähiger Böden mit hohem Ertragspotenzial zu rechnen.

Wasser

Da weder ein Wasserschutzgebiet noch ein Fließgewässer oder dessen Aue direkt betroffen ist, ergibt diesbezüglich kein Konflikt. Im Norden grenzt jedoch ein Trinkwasserschutzgebiet III an. Konflikte resultieren aus der Bodenversiegelung, die zu erhöhtem Abfluss von Niederschlagswasser und verminderter Infiltration führt.

Klima

Die offene landwirtschaftlich genutzte Fläche wirkt aufgrund nächtlicher Ausstrahlung als Kaltluftproduktionsfläche. Aufgrund der Exposition fließt die Kaltluft in östliche Richtung ab und trägt damit zur thermischen Entlastung und Durchlüftung bei. Aufgrund der insgesamt geringen thermischen Vorbelastung im Gemeindegebiet und umliegender Bebauung, die den bodennahen Luftaustausch einschränkt, ist das Konfliktpotenzial hinsichtlich klimatischer Prozesse als mittel bis gering einzustufen.

Arten und Biotope

Die Fläche wird ackerbauliche intensiv genutzt und besitzt eine geringe biologische Vielfalt. Ökologische Wechselbeziehungen zu umliegenden Flächen sind durch die inselartige Lage inmitten von Siedlungsflächen und störoökologische Effekte stark eingeschränkt. Eine besondere Bedeutung der Fläche für Offenlandarten (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) wird

aufgrund der Meidungsabstände zu umliegenden Vertikalstrukturen und vielfältiger siedlungsbedingter Störeinflüsse als nicht wahrscheinlich erachtet.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die umliegenden Siedlungsflächen und Hausgärten. Die Fläche NI-GE-1 besitzt nutzungsbedingt eine geringer Eigenart, Vielfalt und Naturnähe und hat keinen direkten Bezug mehr zur freien Landschaft. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht ersichtlich, da keine raumwirksamen Strukturen beansprucht werden.

Erholung

Die Fläche ist zwar Teil der siedlungsnahen Freiflächen, die als Erholungsraum dienen, erfüllt aber nutzungsbedingt und aufgrund der Lage inmitten von Siedlungsflächen keine relevante Erholungsfunktion. Bei Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Konflikte mit den Belangen der Erholungsnutzung erwartet.

Empfehlungen des Landschaftsplans

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans wird aus fachplanerischer Sicht die extensive Bewirtschaftung des Ackerlandes als Zielaussage formuliert. Die Erhaltung der Hecke entlang der Grenze im Südwesten befindet sich auf der Nachbarparzelle und wird von der Planung nicht berührt.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

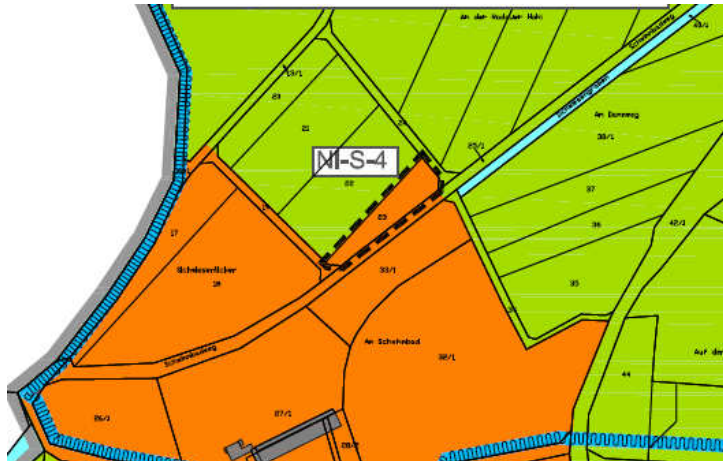
Minimierung der Flächenversiegelung und Durchgrünung der Bauflächen.

Erstellung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie Berücksichtigung der ermittelten artenschutzrechtlichen Belange.

Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials

Aufgrund der Lage inmitten des bestehenden Siedlungsgefüges und bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung nur relativ geringe Konflikte ausgelöst. Der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden kann nicht gleichwertig ausgeglichen werden. Für die übrigen Schutzgüter werden die Auswirkungen aufgrund der Bedeutung der Fläche und der Eingriffsempfindlichkeit als gering eingestuft.

Fläche NI-S-4:



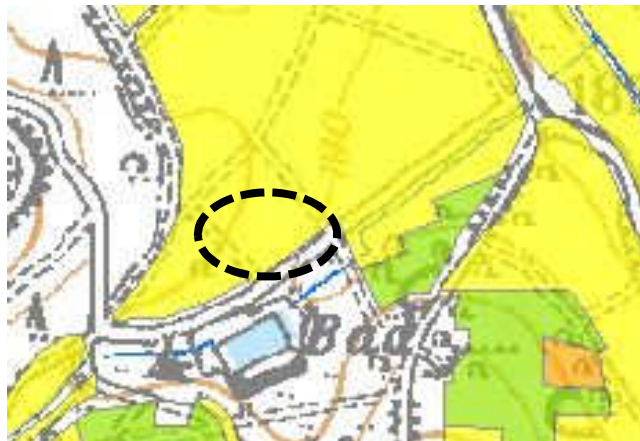
Angrenzend an den Campingplatz mit Naturschwimmbad in Niedernhausen soll zur Regelung der Parksituation eine Parkplatzfläche angelegt werden.

Die Bestands- und Konfliktbewertung für die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Boden

Die auf der Zuwachsfläche lagernden Substrate sind gem. Bodenkarte des Landschaftsplans als Braunerde, Parabraunerden und Pararendzinen einzustufen.

Die Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (www.bodenviewer.hessen.de), stuft den Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad gemäß nachstehender Abbildung als „mittel“ ein.



Bodenschutz in der Planung

Bodenfunktionsbewertung

Funktionserfüllungsgrad

- 0 - nicht bewertet
- 1 - sehr gering
- 2 - gering
- 3 - mittel
- 4 - hoch
- 5 - sehr hoch

Durch die Realisierung der Planung ist von einem mittleren Konfliktpotenzial durch den irreversiblen Verlust bisher funktionsfähiger Böden mit hohem Ertragspotenzial auszugehen.

Wasser

Die Fläche befindet sich innerhalb der Wasserschutzgebietszone III für den Brunnen „In den Oberwiesen“ und die Quellgebiete „Hochschneise“ und „Schmidtswiese“ der Stadt Groß-Bieberau. Daraus resultiert eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen, der

durch die Berücksichtigung der Nutzungsauflagen und Verbote der Trinkwasserschutzgebietsverordnung Rechnung zu tragen ist. Konflikte ergeben sich darüber hinaus aus der Teilversiegelung die zu erhöhtem Abfluss von Niederschlagswasser und verminderter Infiltration führt. Das schutzgutsbezogene Konfliktpotenzial wird insgesamt als mittel eingestuft.

Klima

Die offene landwirtschaftlich genutzte Fläche wirkt aufgrund nächtlicher Ausstrahlung als Kaltluftproduktionsfläche. Aufgrund der Exposition fließt die Kaltluft in südöstliche Richtung ab und trägt damit zur thermischen Entlastung und Durchlüftung bei. Aufgrund der insgesamt geringen thermischen Vorbelastung im Gemeindegebiet und der geringen Ausdehnung der Fläche, ist das Konfliktpotenzial hinsichtlich klimatischer Prozesse als gering einzustufen.

Arten und Biotope

Die Fläche wird ackerbauliche intensiv genutzt und besitzt eine geringe biologische Vielfalt. Störökologische Effekte bestehen durch Lärm und Bewegungsunruhe im Zusammenhang mit der Nutzung des Parkplatzes und des Naturschwimmbades, insbesondere während der Sommermonate. Eine besondere Bedeutung der Fläche für Offenlandarten (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) wird aufgrund der Meidungsabstände Störeinflüsse als nicht wahrscheinlich erachtet. Das schutzgutsbezogene Konfliktpotenzial ist gering.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die landwirtschaftliche genutzte Flur und den angrenzenden Campingplatz. Die Fläche NI-S-4 besitzt nutzungsbedingt eine geringer Eigenart, Vielfalt und Naturnähe. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sind vorhabenbedingt nicht ersichtlich, da keine raumwirksamen Strukturen beansprucht werden und keine hochbaulichen Anlagen mit Fernwirkung entstehen.

Erholung

Die Fläche erfüllt keine relevante Erholungsfunktion. Bei Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Konflikte mit den Belangen der Erholungsnutzung erwartet.

Empfehlungen des Landschaftsplans

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans stellt für die Fläche Ackerland als Zielaussage dar.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

Minimierung der Flächenversiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Flächenbefestigung, sofern mit den Zielen des Grundwasserschutzes (WSG Zone III) vereinbar.

Eingrünung des Parkplatzes durch Gehölze.

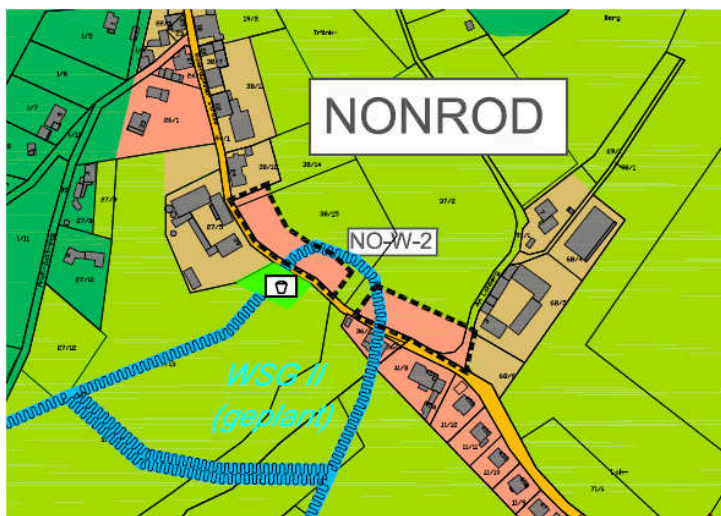
Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials

Aufgrund der nutzungsbedingten Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden durch die Planung insgesamt geringe Konflikte ausgelöst. Der irreversible Verlust natürlich gewachsener Böden kann durch die Verwendung von teilversiegelnden Oberflächenbefestigungen zumindest teilweise gemindert werden. Aufgrund der Lage in WSG Zone III ist sicherzustellen, dass keine nutzungsbedingten Beeinträchtigungen des Grundwassers verursacht werden.

Für die übrigen Schutzgüter werden die Auswirkungen aufgrund der Bedeutung der Fläche und der Eingriffsempfindlichkeit als gering eingestuft.

ORTSTEIL NONROD

Fläche NO-W-2:



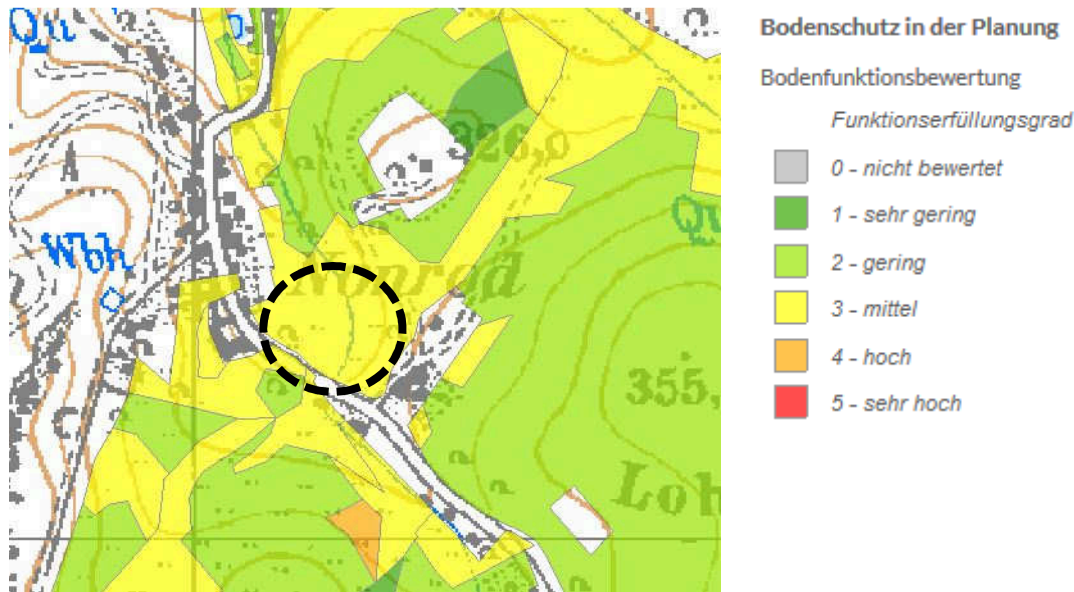
Alternativ zu Fläche NO-W-1 wurde angrenzend an den Spielplatz in Nonrod die Fläche NO-W-2 als Zuwachsfläche aufgenommen, um der Gemeinde die Möglichkeit der Eigenentwicklung einzuräumen. Sie umfasst 2 Teilflächen, die sich entlang der Rodensteiner Straße erstrecken. Ein wasserführender Graben wird mit einem beidseitigen Pufferabstand von der Bauflächenausweisung ausgenommen.

Die Bestands- und Konfliktbewertung für die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Boden

Aufgrund der Lage im Bereiche der Bachaue sind, zumindest in der Talsohle, grundwasserbeeinflusste Böden (Gleye, Gley-Kolluvisole aus fluviatilen oder kolluvialen Sedimenten), im Übergang zu den Talhängen Braunerden zu erwarten. Aufgrund des Grundwassereinflusses beschränkt sich die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf die Grünlandbewirtschaftung.

Die Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (www.bodenviewer.hessen.de), stuft den Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad gemäß nachstehender Abbildung als „mittel“ ein.



Durch die Realisierung der Planung ist bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von einem mittleren Konfliktpotenzial durch den irreversiblen Verlust bisher funktionsfähiger Böden und zu rechnen.

Wasser

Fläche NO-W-2 liegt teilweise in der Zone II des im Festsetzungsverfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebietes WSG-ID 48-051 für die Wassergewinnungsanlage Quelle 5 „Tränkwiesenquelle“ der Gemeinde Fischbachtal. Die Tränkwiesenquelle schüttet witterungsabhängig sehr unregelmäßig und aufgrund hoher Nitratbelastungen wegen der oberhalb stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung ist die Wasserqualität nur ausreichend. Die Gemeinde Fischbachtal plant den Ortsteil Nonrod an das Trinkwassernetz des Ortsteils Niedernhausen anzubinden. Die erforderliche Verbindungsleitung ist bereits zu Teilen verlegt. Nach erfolgtem Anschluss soll die Tränkwiesenquelle außer Betrieb genommen werden. Die Umsetzung der Erweiterungsfläche NO-W-2 setzt die Außerbetriebnahme der Quelle voraus. Es gelten darüber hinaus die Verbote und Nutzungseinschränkungen der Schutzgebietsverordnung der WSG Zone III.

Die Ortslage Nonrod erstreckt sich entlang des Nonroder Bachs, der die Fläche NO-W-2 in 2 Teilflächen teilt. Durch Aussparung eines 10 m breiten Pufferstreifens werden unmittelbare Beeinträchtigungen auf das Gewässer vermieden. Weitere Konflikte resultieren aus der Bodenversiegelung, die zu erhöhtem Abfluss von Niederschlagswasser und verminderter Infiltration führt.

Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut Wasser ein hohes, bei Aufgabe der „Tränkwiesenquelle“ für die Trinkwassergewinnung ein mittleres Konfliktpotenzial.

Klima

Die offenen Grünlandflächen im Bereich der Talmulde stellen Sammelflächen für Kaltluft dar und tragen zur Durchlüftung der Ortslage bei. Da Nonrod aufgrund der geringen Siedlungsgröße und der geringen thermischen und lufthygienischen Vorbelastung kein

ausgesprochener Bedarfsraum darstellt, ist das Konfliktpotenzial hinsichtlich klimatischer Prozesse als gering einzustufen.

Arten und Biotope

Die Fläche wird intensiv als Grünland genutzt und besitzt nutzungsbedingt eine geringe biologische Vielfalt. Am nördlichen Rand befindet sich ein Obstbaum und entlang der Straße „Am Lohberg“ eine Baumreihe. Die Fläche wird durch den Nonroder Bach in 2 Teilflächen geteilt. Oberflächennahe Vernässungsbereiche beschränken sich auf den unmittelbaren Uferbereich des angrenzenden Bachlaufs und liegen außerhalb der Entwicklungsflächen. Der Bach ist im betroffenen Abschnitt naturfern (grabenartig) ausgebildet.

Eine besondere Bedeutung der Fläche für wassergebundene Arten wird bei Einhaltung eines Pufferstreifens zum Bachlauf nicht erwartet. Artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich möglicher Betroffenheit von Tagfalterarten (Wiesenknopf-Wiesen) sind zu prüfen. Insgesamt ergibt sich ein mittleres, bezüglich der Artenschutzbelange mittleres bis hohes Konfliktpotenzial.

Landschaftsbild

Das Ortsbild (Straßendorf) ist ländlich geprägt. Teilweise sind kulturhistorische Nutzungsmuster in Nonrod noch erkennbar (Streuobst am Siedlungsrand). Die Entwicklungsfläche NO-W-2 besitzt eine geringe Orts- und Landschaftsbild gestaltende Wirkung, da raumwirksame Gehölzstrukturen weitgehend fehlen. Bei Umsetzung einer Siedlungsrandeinbindung kann sich das Baugebiet gut in das vorhandene Ortsbild einfügen. Das Konfliktpotenzial ist bei Beachtung einer ortsangepassten Bauweise gering.

Erholung

Die Fläche ist Teil der siedlungsnahen Freiflächen, die als Erholungsraum dienen. Aufgrund der Lage zwischen bestehenden Siedlungsflächen, der geringen Flächenausdehnung und der insgesamt guten landschaftlichen Ausstattung des Siedlungsumfeldes für die Erholungsnutzung ist das Konfliktpotenzial gering.

Empfehlungen des Landschaftsplans

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans wird aus fachplanerischer Sicht der Erhalt des Einzelbaums und der Baumreihe an der Straße „Am Lohberg“ sowie die weitere Pflanzung von Obstbäumen im Bereich der Grünlandflächen formuliert. Die gesamte Bachauie ist als Fläche für den Auenschutz gekennzeichnet (Freihaltebereich).

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

Freihaltung der Uferbereiche des Nonroder Bachs durch Ausweisung eines Pufferstreifens.
Eingrünung der neuen Siedlungsflächen entlang der nördlichen Bauflächengrenze.

Erhalt des vorhandenen Baumbestandes.

Minimierung der Flächenversiegelung.

Erstellung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie Berücksichtigung der ermittelten artenschutzrechtlichen Belange.



Empfehlung für Kompensationsmaßnahmen: Aufwertung der Bachaue durch Nutzungsextensivierung und Bachufergestaltung.

Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials

Die Umsetzung der Planung setzt den dauerhaften Ausschluss der Quellnutzung zur Trinkwassergewinnung und Aufgabe des geplanten Wasserschutzgebiets voraus.

Aufgrund der Lage zwischen vorhandener Bebauung und Beschränkung der Bauflächen auf eine einzelilige Bebauung entlang der Rodensteiner Straße sowie bei Berücksichtigung eines Pufferstreifens entlang des Bachlaufs, können dann die Konflikte mit den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Arten und Biotope auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

aufgestellt

Juni 2015, ergänzt Februar 2016